

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat auf seiner Sitzung am 30.09.2023 den in Ziffer IX. enthaltenen Beschlussempfehlungen einstimmig zugestimmt. Die Einleitung und die folgenden Ziffern I. bis VIII. waren Grundlage der Diskussion und Meinungsbildung des Vorstands, jedoch nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

TOP 4: BGH-Singularzulassung II

Deregulierung, Entbürokratisierung und Modernisierung der Postulationsfähigkeit beim BGH in Zivilsachen

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs hat mitgeteilt, dass sie als Vorsitzende des Wahlausschusses für die Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens angekündigt und die Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO gebeten hat, ihr eine Vorschlagsliste mit Bewerberinnen und Bewerbern zu übermitteln.

Die derzeitige Regelung zur Berufung von BGH-Anwälten dürfte sowohl verfassungswidrig als auch europarechtswidrig sein, wie Philipp Heinrichs in seiner Dissertation mit dem Titel „Freiheit der Advokatur“ anschaulich herausgearbeitet hat. Der Auswahlmechanismus entspringt dem 19. Jahrhundert und ist ein Musterbeispiel überkommener Bürokratie. Eine staatliche Auswahlkommission, die mehrheitlich aus BGH-Richtern besteht, entscheidet ohne gesetzlich geregelte Kriterien darüber, wer künftig vor ihnen auftreten darf. Der Staat verengt den Zugang zum Recht und konserviert damit vor dem obersten Zivilgericht eine Insel ohne Wettbewerb, ohne Spezialisierung und ohne Transparenz. Dem rechtsuchenden Bürger wird entgegen dem Grundprinzip der freien Anwaltswahl die Möglichkeit genommen, vor dem BGH von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt seiner Wahl vertreten zu werden.

I. Votum der Kammerversammlung 2017

Bereits im Jahr 2017 hat die Kammerversammlung der RAK Berlin mit überwältigender Mehrheit beschlossen, die Abschaffung der Singularzulassung beim BGH zu fordern und den Vorstand dazu aufgefordert, sich dafür auf Bundesebene einzusetzen¹.

Ausgangspunkt war eine im Jahr 2016 durchgeführte Umfrage unter den Kammermitgliedern, in der sich von den über 1.000 teilnehmenden Mitgliedern 73 % für die Abschaffung der Singularzulassung ausgesprochen hatten². Auffallend war, dass knapp 20 % dieser Kolleginnen und Kollegen angaben, es sei für sie in der Vergangenheit schon einmal mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, einen BGH-Anwalt zu finden, der bereit war, das Verfahren zu gesetzlichen Gebühren zu führen.

Der Vorstand sah damit die Eingaben von Kolleginnen und Kollegen bestätigt, die letztlich die Diskussion zum Thema wieder hatten aufflammen lassen, bei geringen Streitwerten und/oder mangelndem Interesse an den Mandaten sei es schwierig, einen BGH-Anwalt für die Mandate zu finden.

Auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf haben sich daraufhin die Frühjahrs- und Herbst-Hauptversammlung der

¹ Protokoll der Kammerversammlung der RAK Berlin vom 08.03.2017, TOP 9.

² Auswertungsbogen zur damaligen Umfrage, auch abgedruckt in Philipp Heinrichs, Freiheit der Advokatur, S. 473 ff.

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Jahr 2017 mit dem Thema befasst und einen Ausschuss ins Leben gerufen, der u.a. mit dem damaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau, besetzt wurde. Der Ausschuss hat seine Arbeit erledigt und den Rechtsanwaltskammern im Jahr 2019 drei Reformmodelle zur Diskussion vorgelegt³.

II. Votum weiterer Regionalkammern 2019

Acht der 27 Regionalkammern sprachen sich am 10.05.2019 auf der 156. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-HV) für die vollständige Abschaffung der Singularzulassung und dafür aus, die Vertretung vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen ebenso allen deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu erlauben, wie dies seit jeher in der Revisionsinstanz in Strafsachen beim BGH, vor dem Bundesarbeitsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht der Fall ist⁴.

III. Vorstellungen der Hauptversammlung der BRAK 2019 und fortbestehende Kritik

Auf dieser 156. BRAK-HV im Mai 2019 wurde allerdings auf Basis dieses Ausschussberichts durch die Mehrheit der Regionalkammern beschlossen, dass die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof auch zukünftig fortbestehen soll.⁵ Allerdings sollte nach den Vorstellungen der Mehrheit der Rechtsanwaltskammern das Auswahlverfahren für Neuzulassungen zukünftig transparenter werden und die BGH-Richterschaft nur noch *beratend* am Auswahlprozess teilnehmen (damals sogenanntes „Modell 2“). Dieser Ansatz hat sich jedoch in doppelter Hinsicht nicht bewährt:

Zum einen ist es dem Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer in den vergangenen vier Jahren nicht gelungen, für diesen Vorschlag eine Mehrheit im Bundestag zu gewinnen. Bereits insoweit darf das „Modell 2“ als gescheitert gelten.

Der damalige, offenbar als Kompromisslösung gedachte Vorschlag ließe auch wesentliche verfassungsrechtliche Probleme weiterhin bestehen: Der Zugang zum staatlich geschaffenen Kreis der BGH-Anwälte als Quasi-Monopolisten soll weiterhin nach unscharfen und nicht gerichtlich überprüfbaren Kriterien und in einem intransparenten Verfahren erfolgen. Die im Gesetzentwurf der BRAK genannten Auswahlkriterien sollen der „Lebenslauf“, „mindestens drei Arbeitsproben des Antragstellers, die seine Geeignetheit als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof belegen“ und „Nachweise wissenschaftlicher Tätigkeit des Antragstellers“ sein⁶. Auf dieser Basis ist eine echte Bestenauslese iSv. Art. 33 GG kaum denkbar, der Rückhalt im Wahlgremium soll weiter von entscheidender Bedeutung sein. Dementsprechend ist in dem Entwurf keine effektive Möglichkeit der Konkurrentenklage und keinerlei Überprüfungsmöglichkeit durch unabhängige Gerichte vorgesehen⁷. Denn auch nach diesem Modell soll der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs und nicht etwa die Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens zuständig sein⁸.

Darüber hinaus genügt der damalige Vorschlag allerdings auch nicht mehr dem Selbstverständnis der großen Mehrheit der Anwaltschaft im Hinblick auf eine möglichst hohe Qualität der anwaltlichen Beratung. Denn das damalige „Modell 2“ basierte auf der

3 Die 3 Modelle (Anlage 1).

4 Protokoll der 156. HV der BRAK v. 10.05.2019 in Schweinfurt, S. 37.

5 Bundesrechtsanwaltskammer (10. Mai 2019), BRAK-Hauptversammlung in Schweinfurt, BGH-Anwaltschaft bleibt, Wahlverfahren soll modifiziert werden [Presseerklärung Nr. 7/2019],

<https://www.brak.de/presse/presseerklarungen/2019/presseerklarung-07-2019/> (Abgerufen am 22.08.2023).

6 Siehe Modell 2, dort § 167 BRAO.

7 Siehe Modell 2, dort §§ 167-170.

8 Siehe Modell 2, dort § 165.

Grundannahme, dass eine optimale Vertretung des Mandanten in Zivilsachen vor dem Bundesgerichtshof nur durch Revisionsexperten gewährleistet werden könne, die in der gesamten Breite des materiellen Zivilrechts tätig sind.

Diese Grundannahme war schon im Jahr 2019 überholt und ihr fehlt mittlerweile jede tatsächliche Grundlage:

IV. Bedeutungsverschiebung vom Revisionsrecht zur fachlichen Spezialisierung

Die alleinige Vertretung vor dem BGH durch wenige Dutzend Rechtsanwälte, die sich allein durch besondere Kenntnisse im Revisionsrecht von den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hervorheben, geht an dem sich weiter verstärkenden Trend zur Spezialisierung der Anwaltschaft vorbei. Am 01.01.2023 gab es in Deutschland 165.186 Rechtsanwälte⁹, unter denen sich 45.968 Fachanwälte befanden¹⁰. Da bis zu drei Fachanwaltstitel gleichzeitig geführt werden dürfen, gab es Anfang 2023 insgesamt 58.339 Fachanwaltstitel in der deutschen Anwaltschaft¹¹.

1.

Die früher zur Rechtfertigung der Singularzulassung herangezogene Bedeutung von Kenntnissen zur Spruchpraxis der BGH-Senate hat mit der Verfügbarkeit nahezu aller Sachentscheidungen des BGH im Internet ihre Grundlage ins Gegenteil verkehrt: Einen Überblick über die Feinheiten der BGH-Rechtsprechung haben heute nicht mehr die BGH-Anwälte, sondern die Spezialistinnen und Spezialisten auf den jeweiligen Fachgebieten. Dies sind naturgemäß in erster Linie die Fachanwältinnen und Fachanwälte, dies betrifft aber auch solche Rechtsgebiete, für die es (noch) keine Fachanwaltschaft gibt, wie zB. das Grundstücks- und Grundbuchrecht, das See- und Schiffsrecht oder das Reiserecht.

2.

Unter den 37 derzeit beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwälten¹² gibt es sieben Fachanwälte, auf die sich elf Fachanwaltstitel (darunter auch ein Fachanwaltstitel im Arbeitsrecht) verteilen¹³. 30 der 37 BGH-Anwälte sind *keine* Fachanwälte.

Die Zuständigkeit von 13 der derzeit bestehenden 14 Zivilsenate betrifft entweder vollständig oder jedenfalls überwiegend Rechtsgebiete, deren Rechtsentwicklung vor den Instanzgerichten maßgeblich durch anwaltliche Spezialisten geprägt wird, die einen der derzeit 14 zivilrechtlich geprägten Fachanwaltstitel tragen¹⁴.

Die Betreuung komplexer Rechtsfälle durch im materiellen Recht bewanderte Spezialistinnen und Spezialisten (Fachanwälte) endet daher regelmäßig mit dem Ende der Berufungsinstanz und dem Beginn der Revisionsinstanz. Dort übernehmen dann Spezialisten für Revisionsrecht, von denen rund 80 % über keine materiell-rechtliche Spezialisierung verfügen. Ein Blick auf die Internetpräsenz vieler BGH-Anwälte offenbart, dass die Nennung von zehn oder mehr Tätigkeitsschwerpunkten keine Ausnahme ist. Dies

9 Bundesrechtsanwaltskammer, Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2023), https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf (abgerufen am 09.09.2023).

10 Bundesrechtsanwaltskammer, Entwicklung der Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälten von 1960-2023 (Stand 1. Januar 2023), <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/entwicklung-anzahl-fachanwaelte-ab1960/> (abgerufen am 22.08.2023).

11 Bundesrechtsanwaltskammer, Fachanwälte zum 01.01.2023 (Stand 01.01.2023), https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf (abgerufen am 23.08.2023).

12 Da derzeit mehr als 80% der beim BGH zugelassenen Berufsträger männlich sind, wird hier der Kürze halber nur die männliche Form verwendet.

13 Bundesrechtsanwaltskammer, Fachanwälte zum 01.01.2023 (Stand 01.01.2023), https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf (abgerufen am 23.08.2023).

14 Siehe beigegefügte Aufstellung (Anlage 2).

steht im Widerspruch dazu, dass der Gesetzgeber die zulässige Anzahl von Fachanwaltstiteln auf drei begrenzt hat, weil man auf mehr Bereiche nicht spezialisiert sein könne.¹⁵

3.

Zusätzlich problematisch erscheint, dass es nicht nur dem kleinen Kreis an BGH-Anwälten an einer Spezialisierung im materiellen Recht fehlt, sondern im Regelfall auch eine entsprechende Spezialisierung der Richterschaft am Bundesgerichtshof bis zu deren Berufung nicht gegeben ist¹⁶.

Fraglich ist daher auch, wie der – üblicherweise auf je einen Schriftsatz und ggf. ein Rechtsgespräch beschränkte – Austausch zwischen (im Regelfall) neu eingearbeiteten BGH-Richtern und generalistisch tätigen BGH-Anwälten über hochkomplexe Rechtsfragen in sich immer weiter ausdifferenzierenden Rechtsgebieten der Rechtsfortbildung dienlich sein könnte. Dieser Umstand wird noch dadurch verschärft, dass es üblich ist, dass Bundesrichter in erheblichem Zeitumfang bezahlten Nebentätigkeiten nachgehen.¹⁷

Das Gesagte wird beispielhaft auch dadurch illustriert, dass die letzte Intervention des EuGH, mit der eine jahrelange ständige Rechtsprechung des BGH zur Haftung in Diesel-Fällen korrigiert wurde, nicht etwa durch den BGH oder die BGH-Anwaltschaft erreicht wurde, sondern durch eine landgerichtliche Vorlage zum EuGH¹⁸.

V. Weitere zu entkräftende Gegenargumente

Zwei weitere, oft zur Rechtfertigung des bestehenden Zustandes angeführte Argumente verdeutlichen, dass die Singularzulassung weder den Bedürfnissen des rechtssuchenden Publikums noch einer modernen Rechtsfortbildung dient:

Die früher stets als Argument angeführte „ersprißliche Zusammenarbeit“¹⁹ zwischen BGH-Anwaltschaft und BGH-Richterschaft mag jeweils in deren Interesse sein, nicht aber im Mandanteninteresse. Der Rechtsanwalt ist der unabhängige Interessenvertreter allein seines Mandanten und muss in dessen Interesse abwägen, ob ein kontroverser oder ein behutsamerer Ansatz gewählt wird. Dies betrifft auch die BGH-Anwälte, die berufsrechtlich ebenso allein ihren Mandanten verpflichtet sind und keiner „ersprißlichen Zusammenarbeit“ mit BGH-Richtern.

Auch die sogenannte „Filterfunktion“ zum „Wegfiltern“ aussichtsloser Revisionen oder Nichtzulassungsbeschwerden erfordert keine besondere BGH-Anwaltschaft: Es ist berufsrechtliche Pflicht eines jeden Rechtsanwalts und einer jeden Rechtsanwältin, über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels nach objektiv besten Kenntnissen zu beraten, wobei die hierfür erforderlichen Kenntnisse in erster Linie fachrechtlicher Natur und daher bei den jeweiligen Spezialistinnen und Spezialisten zu finden sein dürften. Zudem müssen die BGH-Anwälte in der Regel zunächst fristgebunden Rechtsmittel einlegen, ehe sie den jeweiligen Fall näher kennenlernen. Ohnehin trifft die Entscheidung, ob auch bei vermeintlich geringen Erfolgsaussichten das Verfahren in der Revisionsinstanz

15 § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO.

16 Siehe auch den im Auftrag des BMJ erstellten Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 21.04.2023, dort Ziffer 10.4.2.4. (Justizorganisatorische Faktoren), wo es u.a. wörtlich heißt: „Der zunehmenden Komplexitätssteigerung und Professionalisierung der wirtschaftlichen Praxis steht eine fehlende Spezialisierung der Justiz gegenüber, der beschleunigten Gesellschaft eine Verlängerung der Verfahrensdauern vor Gericht. Die Justiz ist nicht schlechter geworden, sie hat aber keine den gesellschaftlichen Entwicklungen angemessene Organisationsform (mehr). Das Problem ist demnach weniger eine negative Veränderung der Justiz als vielmehr das weitgehende Ausbleiben von Entwicklungen in der Justiz im Kontrast zur starken Transformation der Wirtschaft und der Anwaltschaft.“

17 BT-Drs. 18/10781 (Anlage 3).

18 EuGH, Urt. v. 21.03.2023 – C-100/21.

19 Philipp Heinrichs, Freiheit der Advokatur, Fn. 962 f. (mwN).

weitergeführt werden soll, allein der Mandant – daran ist auch ein BGH-Anwalt gebunden, wenn er ein Mandat erst einmal übernommen hat.

VI. Unzulänglichkeiten des Auswahlverfahrens

Ergänzend soll dem Leser noch einmal in Erinnerung gerufen werden, dass sich die Rechtslage zur Berufung neuer BGH-Anwälte seit der letzten – allgemein als missglückt empfundenen – Wahl von BGH-Anwälten im Jahr 2013 nicht geändert hat. Die Anzahl der BGH-Anwälte ist zwischenzeitlich auf nunmehr (offiziell) nur noch 37 gesunken²⁰. Die tatsächliche Anzahl an BGH-Anwälten, die dem rechtssuchenden Publikum mit ihren Diensten zur Verfügung stehen, könnte noch niedriger sein, da es – anders als etwa bei Notaren – kein Höchstalter gibt und die Kolleginnen und Kollegen ihre BGH-Zulassung auch bei alters- oder gesundheitsbedingt drastisch gesunkener Leistungsfähigkeit nicht zurückgeben müssen. Dann wird von einer „de-facto-Vakanz“ gesprochen. In einem solchen Fall wird üblicherweise einer der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Kanzlei²¹, also ein sogenanntes „Kellerkind“, gemäß § 173 Abs. 1 S. 2 BRAO zum Vertreter bestellt²² und tritt dann selbst vor dem BGH auf.

Würde nun eine neue Runde zur Nachbesetzung vakanter BGH-Anwaltssitze stattfinden, so würde daher wieder zunächst ein bundesweiter Bewerbungsaufwurf erfolgen. Jeder Rechtsanwalt hätte die Möglichkeit, sich bei seiner Regionalkammer zu bewerben, um durch diese gegenüber der BRAK vorgeschlagen zu werden²³. Die regionalen Kammern dürften dabei lediglich zu prüfen haben, ob die jeweiligen Bewerber die formellen Voraussetzungen erfüllen; wenn dies der Fall ist, müsste die jeweilige Bewerbung an die BRAK weitergeleitet werden.²⁴ Die BRAK ihrerseits hätte die Bewerbungen an den Wahlausschuss weiterzuleiten, der (derzeit) aus der BGH-Präsidentin und weiteren 14 BGH- Senatsvorsitzenden, den sechs Mitgliedern des BRAK-Präsidiums und den 6 Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim BGH besteht.²⁵

Im Wahlausschuss würden also die BGH-Richter durch 15 Mitglieder vertreten (und damit die für Beschlüsse notwendige Mehrheit innehaben)²⁶, während die 37 derzeitigen BGH-Anwälte durch sechs Mitglieder und die über 165.000 sonstigen Rechtsanwälte durch ebenfalls sechs Mitglieder vertreten würden.

Dieser Wahlausschuss würde zunächst nach seinem eigenen, freien Ermessen festlegen, wie hoch der „angemessene“ Bedarf an weiteren BGH-Anwälten eingeschätzt wird.²⁷

Anschließend würde – wie bisher ohne klare Kriterien und ohne Beachtung einer Bestenauslese – nur über solche Wahlbewerber abgestimmt werden, für die sich einzelne Mitglieder des Wahlausschusses in der Sitzung stark machen²⁸. Über einen wesentlichen Teil des Bewerberfeldes würde – wie in der Vergangenheit und wie vom Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs und vom Bundesverfassungsgericht für den letzten Wahlgang jeweils ausdrücklich gutgeheißen²⁹ – nicht einmal beraten, geschweige denn abgestimmt werden.

Auch die Bewerberinnen und Bewerber, die es schaffen sollten, vom Wahlausschuss gewählt zu werden, haben im Regelfall – sofern sie nicht selbst zuvor „Kellerkind“ bei

20 Siehe Namensnennungen auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer beim BGH (abgerufen am 09.09.2023).

21 Der BGH hält die Existenz von insgesamt 50 bis 100 wissenschaftlichen Mitarbeitern bei der BGH-Anwaltschaft offenbar für unproblematisch, da auch dadurch die eigenhändige Bearbeitung jedes Falls durch den BGH-Anwalt nicht in Frage gestellt sei, vgl. BGH, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14, dort. Rn. 29.

22 BGH, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14, dort. Rn. 30 f.

23 § 166 BRAO.

24 Philipp Heinrichs, a.a.O., Fn. 1224 (mwN).

25 § 165 BRAO.

26 § 168 Abs. 1 BRAO.

27 § 168 Abs. 2 BRAO.

28 juris Literaturnachweis zu Römermann/Nirk, ZRP 2007, 207.

29 BGH, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14, Rn. 49 ff.; BVerfG, Beschl. v. 13.6.2017 – 1 BvR 1370/16, Rn. 10 ff.

einem bereits zugelassenen BGH-Anwalt in Karlsruhe waren – keinerlei Erfahrungen im Revisionsrecht und müssen sich dieses aus 26 ZPO-Paragrafen bestehende Rechtsgebiet vollständig neu erarbeiten.

Sollte nach der Wahl ein nicht gewählter Bewerber mit der Begründung klagen, er sei objektiv besser qualifiziert als der Großteil der vom Wahlausschuss tatsächlich gewählten Kandidaten, so erhielte er im gerichtlichen Verfahren aus Datenschutzgründen nur eingeschränkt Akteneinsicht³⁰ in die Bewerbungsunterlagen seiner Konkurrenten und die Entscheidung über die (Un-)Rechtmäßigkeit der Handlungen des Wahlausschusses würde der Anwaltsenat des BGH unter Vorsitz eben jener BGH-Präsidentin treffen müssen,³¹ die wiederum selbst zuvor den Wahlausschuss geleitet hatte,³² dessen Handlungen nun gerichtlich überprüft werden sollen.

VII. Entwertung von Kenntnissen des Revisionsrechts durch die Mindestbeschwer

Besondere Kenntnisse der Anforderungen an Nichtzulassungsbeschwerden werden zudem in einem prozentual nur sehr geringen Anteil von potenziellen Verfahren benötigt, weil die aktuelle Mindestbeschwer von über 20.000 EUR in den meisten Fällen nicht erreicht wird. Die jeweiligen Spezialistinnen und Spezialisten, die Verfahren ober- wie unterhalb der Mindestbeschwer betreuen, sind daher der Rechtswirklichkeit deutlich näher als die BGH-Anwälte, die stets nur einen kleinen Ausschnitt hiervon zu sehen bekommen.

Im Übrigen stellt sich ohnehin die Frage nach einer Rechtfertigung der nur für Zivilrechtsfälle geltenden Mindestbeschwer für Nichtzulassungsbeschwerden, die ursprünglich ausdrücklich nur vorübergehend in § 544 ZPO eingeführt wurde. Dadurch fehlt dem größten Teil der Fälle in der Praxis die Möglichkeit eines Zugangs zum BGH, zumal die Berufungsgerichte mit der Zulassung von Revisionen über Gebühr zurückhaltend sind.

VIII. Schlussfolgerungen

1.

Das System der Singularzulassung beim BGH stellt einen Systembruch zu allen anderen Rechtsgebieten dar: Während bei den anderen obersten Bundesgerichten (einschließlich der BGH-Senate in Strafsachen) im Regelfall auf das jeweilige Rechtsgebiet spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer ebenfalls auf dasselbe Rechtsgebiet spezialisierten Richterschaft gegenüberstehen, treten vor den BGH-Zivilsenaten ausschließlich BGH-Anwälte auf, die in der gesamten Breite des Zivilrechts tätig sind. Sie treffen dort auf Richterinnen und Richter, die – ebenfalls anders als bei anderen obersten Bundesgerichten – im Regelfall zum Zeitpunkt ihres Eintritts in einen BGH-Zivilsenat selbst kaum über Vorkenntnisse in dem Rechtsgebiet verfügen, in dem sie fortan die Grundsätze der Rechtsprechung für das gesamte Bundesgebiet prägen.

Dieses System hat seine Rechtfertigung verloren: Die wenigen BGH-Anwälte müssen qua Amt fachlich Generalisten sein, während die überwiegende Zahl der für höchstrichterliche Fälle bedeutsamen Rechtsfragen die Kenntnisse von Spezialistinnen und Spezialisten erfordern. Die Nuancen der fachrechtlichen Rechtsprechung sind mit der Online-Verfügbarkeit fast aller BGH-Entscheidungen eher den Spezialistinnen und Spezialisten bekannt als den BGH-Anwälten. Die erforderlichen Kenntnisse zum Verfassen von Nichtzulassungsbeschwerden rechtfertigen allenfalls die Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen, nicht aber eine eigene BGH-Anwaltschaft.

30 § 167a BRAO.

31 § 106 BRAO; im Römermann-Verfahren haben sich alle richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses anschließend selbst für befangen erklärt, so dass der Anwaltsenat schließlich durch den Vorsitzenden des 5. Strafsenats geführt wurde.

32 § 165 BRAO.

2.

Weitere Argumente, die in der Vergangenheit immer wieder für die Singularzulassung angeführt wurden, sprechen bei näherer Betrachtung für eine Veränderung des Status quo: Die „ersprißliche Zusammenarbeit“ zwischen BGH-Anwaltschaft und BGH-Richterschaft dient weder dem rechtsuchenden Publikum noch der modernen Rechtsfortbildung. Auch die Frage, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten „weggefiltert“ werden sollte, dürfte heutzutage besser von den Spezialistinnen und Spezialisten des jeweiligen Fachgebietes beantwortet werden können und erfordert keine besondere BGH-Anwaltschaft. Ohnehin trifft die Entscheidung, ob auch bei vermeintlich geringen Erfolgsaussichten das Verfahren in der Revisionsinstanz weitergeführt werden soll, allein der Mandant.

3.

Es ist daher kein gewichtiger Sachgrund erkennbar, der die Singularzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen weiterhin rechtfertigen könnte. Es ist nicht ersichtlich und bislang auch noch nicht ernsthaft vertreten worden, dass die Qualität der Rechtsprechung vor den anderen obersten Bundesgerichten schlechter wäre als die des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen. Aufgrund des höheren Grades der fachlichen Spezialisierung an den übrigen Gerichten dürfte – bei lebensnaher Betrachtung – sogar das Gegenteil der Fall sein.

Sofern die Abschaffung der Singularzulassung tatsächlich zu einer Erhöhung der Fallzahlen mit der Folge führen sollte, dass – wie damals von der BRAK erwartet³³ – zusätzliche drei Zivilsenate geschaffen werden müssten, so ist dies im Interesse einer besseren Rechtspflege im Bereich des Zivilrechts hinzunehmen. Wegen der verhältnismäßig hohen Gerichtskosten vor dem BGH in Zivilsachen dürften die Verfahren für den Bundeshaushalt ohnehin eher gewinnbringend sein. Im Übrigen versteht sich die deutsche Anwaltschaft allerdings auch vor allem als qualifizierter Vertreter der Interessen des rechtsuchenden Publikums und nicht als Interessenvertreter des Bundesfinanzministers.

4.

Im Jahr 2019 haben sich nur acht von 27 Regionalkammern für die Abschaffung der Singularzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen ausgesprochen.

Inzwischen ist in § 190 BRAO die Stimmengewichtung in der BRAK-HV dahingehend geändert worden, dass mitgliederstarke Regionalkammern nun bis zu 9 Stimmen haben. Zum Zeitpunkt der letzten Abstimmung der BRAK-HV über die Beibehaltung der Singularzulassung im Jahr 2019 hatte noch jede Regionalkammer – unabhängig von ihrer Mitgliederzahl – jeweils nur eine Stimme, obwohl deren Größe zwischen 40 und 22.269 Mitgliedern differierte. Diese Stimmenverteilung wurde mit Wirkung zum 01.08.2022 durch den Bundestag geändert, weil sie von der Bundesregierung als „unter demokratischen Gesichtspunkten fraglich“ bewertet wurde³⁴.

Bei der damaligen Abstimmung in der BRAK-HV haben offenbar die Argumente der BGH-Anwälte und BGH-Richter (Filterfunktion, hohe Qualität der Rechtsprechung durch Mitwirkung von anwaltlichen Revisionsexperten bei gleichzeitiger Tätigkeit in der gesamten Bandbreite des Zivilrechts) oder die Akzeptanz des Status quo für den Großteil der Regionalkammern den Ausschlag gegeben.

Um eine breitere Zustimmung für die Abschaffung der Singularzulassung auch bei diesen Regionalkammern zu bewirken, spricht sich die RAK Berlin daher mit Nachdruck für das von ihrem früheren Präsidenten Dr. Mollnau maßgeblich mitentwickelte sogenannte „Modell 1“ aus, über das auf der BRAK-HV am 10.05.2019 ebenfalls abgestimmt wurde. Nach diesem Modell dürfte vor den Zivilsenaten des BGH auftreten, wer fünf Jahre als Rechtsanwalt tätig war, 60 Stunden theoretischen Unterricht zum Revisionsrecht mit drei Klausuren erfolgreich absolviert hat und sodann mindestens 15 Stunden jährlich an

33 BRAK-Mitt. 2019, 159, dort Fn. 15.

34 BT-Drs. 19/27670, dort S. 231.

einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Zulassung würde durch die jeweiligen Regionalkammern erteilt. Eine Kanzleipflicht in Karlsruhe würde es nicht geben.

Es ist zu erwarten, dass dieses Modell auch positive Effekte für die anderen obersten Bundesgerichte hat. Denn eine nachgewiesene Expertise im Revisionsrecht dürfte, ähnlich einem Fachanwaltstitel, einen positiven Effekt auf das Image der jeweiligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – auch außerhalb der zivilrechtlichen Spezialgebiete – haben. Durch die theoretische Ausbildung und die anschließende laufende Fortbildung einer konstant zunehmenden Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten würde die Qualität der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden vermutlich auch an den übrigen obersten Bundesgerichten im Durchschnitt verbessert werden können.

5.

Der Umstand, dass die im Jahr 2002 nur vorübergehend eingeführte Mindestbeschwerde von über 20.000 EUR für die Nichtzulassungsbeschwerde in § 544 ZPO zunächst mehrfach verlängert und schließlich im Jahr 2020 dauerhaft festgeschrieben wurde, entspringt offenkundig primär dem Interesse, das Arbeitsaufkommen für die BGH-Zivilsenate und die BGH-Anwaltschaft zu begrenzen. Die Arbeitsvermeidung an Bundesgerichten ist kein Wert, dem sich die deutsche Anwaltschaft verpflichtet fühlt.

In der Praxis ist zudem als „Kollateralschaden“ zu beobachten, dass die Qualität der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und deren teils ausufernde Anwendung von § 522 ZPO in einem direkten Zusammenhang damit steht, ob im jeweiligen Fall eine Nichtzulassungsbeschwerde statthaft wäre.

Die in § 544 ZPO geregelte Mindestbeschwerde als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher entweder abzuschaffen oder jedenfalls auf eine echte Bagatellsumme herabzusetzen.

6.

Das bisherige Auswahlverfahren für neue BGH-Anwälte verstärkt die Dinglichkeit einer grundlegenden Reform: Es stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf freie Berufsausübung derjenigen Bewerberinnen und Bewerber dar, die nicht zu BGH-Anwälten bestellt werden. Jede Auswahlentscheidung von derartigem Gewicht bedarf transparenter Auswahlkriterien und einer effektiven Kontrollmöglichkeit. Das bisherige Verfahren erweckt hingegen den Eindruck der Willkür und der Durchsetzung von Karlsruher Partikularinteressen.

Die Notwendigkeit, für ein Verfahren vor dem BGH in Zivilsachen einen neuen Anwalt beauftragen zu müssen, stellt zudem einen nicht mehr zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht des einzelnen Mandanten dar, sich auch in der Revisionsinstanz durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen, zumal dort auch bereits detaillierte Kenntnisse aus den Vorinstanzen über den konkreten Fall und das bisherige gerichtliche Verfahren vorliegen.

7.

Sollten noch einmal auf Basis der immer noch geltenden Rechtslage BGH-Anwälte ausgewählt werden, so stünde der RAK Berlin lediglich ein formelles Prüfungsrecht zu. Die Bewerbungen sämtlicher Kandidaten, die die in § 166 BRAO genannten Voraussetzungen für eine Kandidatur (35. Lebensjahr vollendet und ununterbrochene Berufstätigkeit als Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren) erfüllen, müssten an die BRAK als Wahlvorschlag der RAK Berlin übermittelt werden.

Um im Rahmen des noch bestehenden Systems eine möglichst umfassende Spezialisierung der Anwaltschaft beim Bundesgerichtshof zu ermöglichen, könnte der Vorstand der RAK Berlin die Berliner Anwaltschaft, insbesondere die Träger von Fachanwaltstiteln, ermuntern, sich zu bewerben.

Es könnten darüber hinaus auch Rechtsanwälte mit (nur) ausländischer EU-Staatsbürgerschaft, die Mitglied der RAK Berlin sind, gezielt zu einer Kandidatur ermuntert werden.

IX. Beschlussempfehlung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin möge daher Folgendes **beschließen**:

Der Berichterstatter wird gebeten, für die nächste Kammerversammlung – auf der Grundlage der vorliegenden Berichterstattung und unter Berücksichtigung des heutigen Diskussionsverlaufs im Kammervorstand – eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten, damit die BRAK-HV erneut über die Abschaffung der Singularzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen abstimmt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin empfiehlt der Kammerversammlung zu beschließen, die bisherigen Regelungen zur BGH-Anwaltschaft (mit angemessener Übergangszeit) durch das sogenannte „Modell 1“ zu ersetzen.

BE Wesser, 30.09.2023

Modell 1

Modell einer neuen Grundstruktur

Ein Alternativmodell zu dem gegenwärtigen System des Zugangs der Rechtsanwaltschaft zum BGH hat folgende Struktur:

1. Die Singularzulassung von Rechtsanwälten bei dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen entfällt ab dem 1. Januar 2025. Die gegenwärtig bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte erhalten ab dem 1. Januar 2019 eine Simultanzulassung zu allen deutschen Gerichten und können ab dem 1. Januar 2019 ihren Sitz im gesamten Bundesgebiet haben. Sie müssen fortan die sich aus Ziffer 3. ergebenden Kriterien für die Aufrechterhaltung ihrer Zulassung erfüllen.
2. Eine Zulassung, als Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten, erhält auf Antrag, wer die folgenden Zulassungskriterien erfüllt:
 - a) Fünfjährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 7 Jahre vor Antragstellung;
 - b) Innerhalb von drei Jahren vor Beantragung der Zulassung das Absolvieren von mindestens 60 Stunden theoretischer Ausbildung, deren Gegenstand das Revisionsrecht ist und in der sich der Antragsteller mindestens drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten von jeweils vier Stunden erfolgreich unterzogen haben muss.
3. Die Zulassung, als Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten, behält, wer jährlich qualifizierte Fortbildungen, deren Gegenstand das Revisionsrecht ist, von mindestens 15 Stunden absolviert.
4. Über die Zulassung, als Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten, entscheidet die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, auf entsprechenden Antrag des Rechtsanwalts.

Begründung

Modell einer neuen Grundstruktur des Zugangs der Rechtsanwaltschaft zum BGH

In der Vergangenheit ist vielfach, auch auf Ebene der regionalen Rechtsanwaltskammern, diskutiert worden, ob hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Singularzulassung der Rechtsanwaltschaft zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen Reformbedarf besteht. Im Rahmen einer auf Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer initiierten Arbeitsgruppe, die sich mit diesem Thema befasst hat, ist – u. a. – ein Alternativmodell zu dem gegenwärtigen System des Zuganges der Rechtsanwaltschaft zum BGH entwickelt worden. Dieses soll nachfolgend erläutert werden, zunächst im Rahmen einer Einleitung (Ziffer I.), dann durch eine genauere Spezifikation des Reformmodells (Ziffer II.), schließlich (Ziffer III.) durch die Formulierung und Beantwortung von Fragen, die sich bezüglich eines solchen Systemwechsels stellen. Abschließend (Ziffer IV.) soll noch Stellung genommen werden zu den zwei weiteren Modellen, nämlich desjenigen der Beibehaltung des bisherigen Systems und desjenigen der Beibehaltung der Singularzulassung bei indes geändertem Zugangsverfahren.

Im Einzelnen:

I.

Einleitung

1. In der Vergangenheit ist von verschiedener Seite angeregt worden, dass der Zugang der Rechtsanwaltschaft zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen reformiert werde. Ausgangspunkt ist regelmäßig die Tatsache, dass die Singularzulassung eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedeutet, die nicht zum BGH zugelassen sind. Dabei ist der Reformbewegung bewusst, dass es kein verfassungsrechtliches, wohl aber ein verfassungspolitisches Gebot zu einer Veränderung gibt. Auch die zahlenmäßige Begrenzung der am BGH zugelassenen Rechtsanwälte führt zu Kritik, zumal es keine objektive gesetzliche Regelung für die „richtige“ Anzahl der am BGH zugelassenen Rechtsanwälte gibt. Schließlich sind auch die Kriterien, die zur Auswahl zwischen den Bewerbern Anwendung finden, unklar und intransparent.

Im Rahmen der Bundesrechtsanwaltskammer-Hauptkonferenz in Hamm/Münster 2017 ist sodann auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle, Oldenburg und Bremen und nach Befassungsantrag seitens der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf beschlossen worden, auf Ebene der BRAK eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit dem Thema befasse. Vorangegangen waren – teilweise informelle – Abstimmungen und die Einholung von Meinungsbildern in den Vorständen verschiedener Rechtsanwaltskammern, die durchaus auch zum Ergebnis hatten, dass die Singularzulassung der Rechtsanwaltschaft zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen entfallen solle.

2. Ein Teil der vorbezeichneten BRAK-Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, der Zugang der Anwaltschaft zum BGH in Zivilsachen müsse nicht nur hinsichtlich des Auswahlverfahrens neu gestaltet werden, sondern es müsse die Singularzulassung insgesamt entfallen. Das aus diesem Grundgedanken entwickelte Modell, hier bezeichnet als das Reformmodell, soll im Folgenden näher erläutert werden. Im Ergebnis läuft das Reformmodell auf eine fachanwaltsähnliche Zulassung von Rechtsanwälten zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen hinaus, indes nicht als Singularzulassung, sondern als Simultanzulassung. Die ausreichende Qualifikation wird durch eine umfangreiche theoretische Ausbildung sichergestellt und überdies durch verpflichtende regelmäßige Fortbildungen. Das Reformmodell beinhaltet außerdem eine weiträumige Übergangsfrist, vor deren Ende das neue Zulassungssystem nicht gelten soll und bis zu deren Ende die gegenwärtig zum Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte bereits eine Simultanzulassung zu allen deutschen Gerichten erhalten und anderen gegenwärtig für sie noch bestehenden beruflichen Beschränkungen nicht mehr unterworfen sind.

Wir sind der Auffassung, dass durch eine solche Reform des Zugangs der Rechtsanwaltschaft zum Bundesgerichtshof einerseits der gebotenen Liberalisierung dieses Zuganges Rechnung getragen wird, andererseits aber auch die Qualität anwaltlicher Vertretung vor dem Bundesgerichtshof aufrechterhalten bleibt.

II.

Das Reformmodell

Das Reformmodell zu dem gegenwärtigen System des Zugangs der Rechtsanwaltschaft zum BGH hat folgende Struktur:

1. Die Singularzulassung von Rechtsanwälten bei dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen entfällt ab dem 1. Januar 2025 ebenso wie eine zahlenmäßige Begrenzung der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen. Die gegenwärtig bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte erhalten ab diesem Zeitpunkt eine Simultanzulassung zu allen deutschen Gerichten und können ab diesem Zeitpunkt ihren Sitz im gesamten Bundesgebiet haben. Sie müssen fortan die sich aus Ziffer 3. ergebenden Kriterien für die Aufrechterhaltung ihrer Zulassung erfüllen.
2. Eine Zulassung, als Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten, erhält auf Antrag, wer die folgenden Zulassungskriterien erfüllt:
 - a) Fünfjährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 7 Jahre vor Antragstellung;
 - b) Innerhalb von drei Jahren vor Beantragung der Zulassung das Absolvieren von mindestens 60 Stunden theoretischer Ausbildung, deren Gegenstand das Revisionsrecht ist und in der sich der Antragsteller mindestens drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten von jeweils vier Stunden erfolgreich unterzogen haben muss.
3. Die Zulassung, als Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten, behält, wer jährlich qualifizierte Fortbildungen, deren Gegenstand das Revisionsrecht ist, von mindestens 15 Stunden absolviert.
4. Über die Zulassung, als Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten, entscheidet die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, auf entsprechenden Antrag des Rechtsanwalts. Andere als die in vorstehenden Nummern 2 und 3 genannten Kriterien gibt es nicht.

III.

Fragen zu einem Systemwechsel

Bei einem Systemwechsel des Zuganges der Rechtsanwaltschaft zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen stellen sich schließlich die folgenden Fragen:

1. Ist das neue System geeignet, die gegenwärtige Qualität der rechtlichen Vertretung vor dem BGH aufrechtzuerhalten?

Stellungnahme:

Ja. Durch die Schaffung objektiver fachspezifischer Zulassungskriterien wird gewährleistet, dass nur solche Rechtsanwälte Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen bearbeiten dürfen, die in besonderer Weise den Nachweis ihrer hohen fachlichen Qualifikation erbracht haben. Überdies wird durch eine Liberalisierung des Zuganges der Rechtsanwaltschaft zum Bundesgerichtshof erreicht, dass einem erweiterten Kreis von in höchstem Maße qualifizierten Rechtsanwälten, die sich aus regionalen oder wirtschaftlichen Zwängen gegenwärtig gegen eine Singularzulassung bei dem Bundesgerichtshof entscheiden, die Tätigkeit vor dem Bundesgerichtshof ermöglicht wird, was wiederum der Qualität der rechtlichen Beratung zuträglich ist.

Die Liberalisierung des Zuganges führt zusätzlich zu einer systemischen Verstärkung der besonderen Qualität der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte, da nunmehr

nicht nur vor, sondern auch während der Zulassung besondere theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden müssen.

Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei jeder anwaltlichen Tätigkeit: Ein angetragenes Mandat wird nur übernommen, wenn der bearbeitende Rechtsanwalt über ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung des Mandates verfügt. Andernfalls lehnt der verantwortungsbewusste Rechtsanwalt die Übernahme des Mandates ab.

2. Ist das neue System dazu geeignet, den Zugang von rechtssuchenden Mandanten zum Bundesgerichtshof zu erleichtern?

Stellungnahme:

Ja. Es ist davon auszugehen, dass infolge des Entfalls der Singularzulassung und des Entfalls der Beschränkung des Sitzes an mehreren Orten in der Bundesrepublik Rechtsanwälte die Zulassung, vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten, erhalten werden. Dies führt zwingend zu einer Vereinfachung der Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt, unabhängig von der Tatsache, dass im Zuge der Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs auch überregionale Mandatsbeziehungen einfacher entstehen können.

Die Möglichkeit, neben den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof auch an allen anderen Gerichten aufzutreten, stärkt zudem das Recht der Mandanten auf freie Anwaltswahl sowie die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte.

3. Ist das neue System dazu geeignet, die Arbeit des Bundesgerichtshofs zu erschweren?

Stellungnahme:

Nein. Die – ungeschriebenen – Berufspflichten, die gegenwärtig von den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten eingehalten werden, also insbesondere diejenigen mit Bezug zu einer gewissen „Filterfunktion“, bevor es zu einem rechtsförmlichen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof kommt, können auch von den bei dem Bundesgerichtshof nach dem neuen System zugelassenen Rechtsanwälten eingehalten werden. Aufgrund der durchaus hohen Hürde, eine Zulassung als Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof zu erlangen und zu behalten, ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Zahl der dort zugelassenen Rechtsanwälte über alle Maßen ansteigt. Überdies besteht aufgrund des Entfalls der Singularzulassung auch keine - zumindest abstrakte - Gefahr, dass ein Rechtsanwalt aus wirtschaftlichen Gründen die Durchführung eines Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof propagiert, obgleich dies aus rechtlichen Gründen nicht angezeigt ist, denn mit Simultanzulassung hat ein bei dem Bundesgerichtshof zugelassener Rechtsanwalt auch noch die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch Anwaltstätigkeiten jenseits des Bundesgerichtshofs zu bestreiten.

Die Neuregelung des Zugangs von Rechtsanwälten zum Bundesgerichtshof kann zu einer Qualitätssteigerung der Rechtspflege führen. War bisher allein mit den theoretischen Kenntnissen vor der Zulassung die Hoffnung verbunden, dass nach der Zulassung durch „learning by doing“ besondere praktische Qualifikation hinzutritt, wird nunmehr durch die kontinuierliche Aneignung theoretischer Kenntnisse auch während der Zulassung die hohe Qualität der Rechtsanwälte verstetigt. Zudem können die Erhöhung der Zahl der bei dem BGH zugelassenen Rechtsanwälte und ihre fortgesetzte berufliche Tätigkeit vor den Untergerichten zu positiven Synergieeffekten innerhalb des Instanzenzuges führen. Denn die mit den Erfahrungen des praktizierenden Revisionsrechtlers bereits in die untergerichtlichen Verfahren

eingebrachten besonderen Kenntnisse können zu einer Reduzierung von erforderlichen Revisionsverfahren und damit zu einer Entlastung des Bundesgerichtshofes führen (win-win-Effekt).

4. Greift das neue System unzulässig (unverhältnismäßig) in den grundrechtlich geschützten Status der bisher bei dem BGH zugelassenen Rechtsanwälte ein?

Stellungnahme:

Nein. Die lang bemessene Übergangszeit, die sofortige Simultanzulassung der bisherigen Rechtsanwälte am BGH an allen deutschen Gerichten sowie die auch zu Gunsten der bisher bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte wirkende Liberalisierung der Niederlassung wird eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Schwächung der bisher bei dem BGH zugelassenen Rechtsanwälte verhindern.

5. Führt das neue System zu einer Monopolisierung der (bei dem Bundesgerichtshof auftretenden) Anwaltschaft?

Stellungnahme:

Nein. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Das neue System führt zu einer Diversifizierung der Gruppe von Rechtsanwälten, die bei dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen auftritt. Bei strenger Beachtung der Einhaltung der Qualitätskriterien für die Zulassung als Rechtsanwalt beim BGH wird eine solche Diversifizierung positive Auswirkungen auf die Prozessführung und die Verfahrensergebnisse bei dem Bundesgerichtshof haben.

IV.

Anmerkungen zu den weiteren Alternativen

1. Im Zuge der Tätigkeit der Arbeitsgruppe haben sich zwei weitere Modelle herausgebildet, die von den Inhalten des hier erläuterten Reformmodells stark abweichen: Einerseits das Modell der im Wesentlichen unveränderten Beibehaltung der bereits jetzt bestehenden Singularzulassung zum BGH in Zivilsachen, allenfalls verändert bzw. ergänzt im Bereich des Ernennungsverfahrens, als durch den Gesetzgeber klargestellt werden möge, dass das Justizministerium, welches bei dem gegenwärtigen System die beim BGH zuzulassenden Rechtsanwälte ernennt, nunmehr bei diesen Ernennungen an das Votum des Wahlgremiums enger gebunden sein möge; andererseits das Modell, dass zwar die Singularzulassung erhalten bleiben solle, indes das Wahlgremium, welches – verbindlich – über die Zulassung eines Rechtsanwalts zum BGH entscheide, nur noch aus Vertretern der Rechtsanwaltschaft (Präsidenten der Regionalkammern und Präsidiumsmitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer) bestehe und die Richterschaft (Vertreter des Bundesgerichtshofs) nur noch ein Anhörungsrecht habe.
2. Die beiden vom Reformmodell abweichenden Modelle gehen unseres Erachtens allerdings mit Nachteilen bzw. Risiken einher, die bei dem Reformmodell nicht entstehen.
 - a) Das Modell einer Beibehaltung der bisher schon bestehenden Singularzulassung und im Wesentlichen auch des bisher schon bestehenden Ernennungssystems belässt, wie schon in der Vergangenheit, die Entscheidung darüber, welcher Rechtsanwalt vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen auftreten darf, einem Gremium, welches mehrheitlich besetzt ist durch Vertreter der Richterschaft und nicht der Anwaltschaft. Zumindest nach jetziger Auslegung des gesetzlichen Rahmenwerks durch das Bundesjustizministerium

kann außerdem das Bundesjustizministerium ungehindert und intransparent Zulassungsentscheidungen treffen, die sogar von den Entscheidungsvorgaben des Wahlgremiums abweichen. Es verbleibt bei dem bestehenden System deshalb das Manko, dass die Richterschaft oder das Ministerium die Anwälte auswählt, die in bestimmten Verfahren prozessführungsbefugt sein sollen. Die Situation verbessert sich auch nicht, wenn die Exekutive, also das Bundesjustizministerium, diese Entscheidung losgelöst von den Vorgaben des Wahlgremiums trifft. Wir sind der Auffassung, dass mindestens eine objektiv nachprüfbar und transparente Entscheidungsgrundlage dafür geschaffen werden muss, ob ein Anwalt die Qualifikation erfüllt, derer es bedarf, um vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufzutreten.

- b) Das zweite Modell, bei welchem die Singularzulassung bestehen bleiben soll, indes das zuständige Wahlgremium nicht mehr von Repräsentanten des Gerichts besetzt werden soll, führt zu einem anderen Problem: Nach diesem Modell sollen auswahl- und entscheidungsbefugte Präsidenten der regionalen Anwaltskammern bzw. Präsidiumsmitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer sein. Die Kriterien indes, anhand welcher nach diesem Modell die besondere Eignung eines Kandidaten zur Ausübung einer Tätigkeit als Rechtsanwalt vor dem BGH festgestellt werden soll, sind potentiell von den hierfür vorgesehenen Mitgliedern des Wahlgremiums überhaupt nicht angemessen zu erfassen und zu würdigen. Denn das Wahlgremium soll nicht anhand von sachgerechten Kriterien, beispielsweise großer Erfahrung eines Gremiumsmitglieds in Rechtsmittelverfahren in Zivilsachen, besetzt werden, sondern nur unter Berücksichtigung der Tatsache, ob ein Gremiumsmitglied Präsident einer Regionalkammer oder Präsidiumsmitglied der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Eine solche ehrenamtliche Funktion kann, muss aber nicht gleichzeitig auch eine besondere Qualifikation in zivilrechtlichen Rechtsmittelverfahren mit sich bringen. Dieses Ernennungssystem, welches – in durchaus begrüßenswerter Weise – deshalb den Prozess der Ernennung der Rechtsanwälte zum BGH in Zivilsachen in die Hände der Anwaltschaft legt, läuft daher Gefahr, weiterhin nicht in ausreichendem Maße der Objektivität und der Transparenz eines solchen Auswahlverfahrens zu dienen.
- c) Das hier vorgeschlagene Reformmodell ließe solche Probleme nicht entstehen. Der Zugang eines Rechtsanwalts zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen wäre dann zu gewähren, wenn der Antragsteller – vergleichbar mit einem Fachanwalts-Anwärter – ein bestimmtes Mindestmaß an theoretischer Ausbildung und Fortbildung für den revisionsrechtlichen Bereich nachweisen könnte, einschließlich des Bestehens von Leistungsprüfungen. Der theoretisch zu erwartenden geringeren Fallanzahl, die ein nach dem Reformmodell bei dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen zugelassener Rechtsanwalt dort lediglich bearbeitet, damit dem zumindest teilweisen potenziellen Entfall von Erfahrung der Tätigkeit in diesem Gebiet, wird entgegnet durch die Verpflichtung zur jährlichen Fortbildung, vergleichbar mit der Fortbildung eines Fachanwalts. Das nach dem Reformmodell zuständige Zulassungsgremium, nämlich die jeweilige Regionalkammer, deren Mitglied der antragstellende Rechtsanwalt ist, unterläge hinsichtlich der Zulassungsentscheidung gebundenem Ermessen: Es müssten keine sprachlich und inhaltlich unspezifischen Kriterien hinsichtlich der besonderen Eignung eines Antragstellers definiert und geprüft werden; vielmehr wäre durch die Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen (Ausbildungsstunden und Bestehen der Leistungskontrollen) die Bedingung für die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen erfüllt. Ein entsprechender Fachausschuss, der aus berufsrechtlich erfahrenen Mitgliedern bei den einzelnen Regionalkammern gebildet wird, kann auf einer solchen Basis eine transparente Zulassungsentscheidung treffen.

Modell 2

Reformmodell Zulassung zum BGH

§ 164 Besondere Voraussetzungen der Zulassung

Beim Bundesgerichtshof kann als Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer einen entsprechenden Antrag stellt und vom Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof gewählt wird.

§ 165 Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

(1) Der Wahlausschuss wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer, der gleichen Anzahl von Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und den Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof.

(3) Den Vorsitz des Wahlausschusses führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Für seine Vertretung gelten die Regelungen der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer. Er beruft den Wahlausschuss ein.

(4) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 166 Feststellung des Bedarfs

(1) Mindestens ein Jahr vor jeder Wahl hat der Wahlausschuss den Bedarf an Zulassungen für Rechtsanwälte am Bundesgerichtshof festzustellen.

(2) Bei der Bestimmung des Bedarfs hat der Wahlausschuss die Zahl und das Alter der beim Bundesgerichtshof bereits zugelassenen Rechtsanwälte sowie die aus den Übersichten über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs der letzten drei Jahre vor der Wahl ersichtlichen Fallzahlen des Gerichts zu gewichten.

(3) Die Feststellung des Bedarfs hat mindestens im Abstand von fünf Jahren zu erfolgen.

§ 167 Persönliche und sachliche Anforderungen an die Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist, wer den Beruf des Rechtsanwalts innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung mindestens acht Jahre ausgeübt hat.

(2) Die schriftlichen Anträge der Antragsteller müssen mindestens enthalten

a) den Lebenslauf des Antragstellers,

- b) eine Erklärung zu den persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers,
- c) mindestens drei Arbeitsproben des Antragstellers, die seine Geeignetheit als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof belegen, und
- d) Nachweise wissenschaftlicher Tätigkeit des Antragstellers.

§ 167a Beteiligung des Bundesgerichtshofs

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs unter Mitteilung des festgestellten Bedarfs an Zulassungen die Antragsunterlagen der Antragsteller mit der Bitte um Stellungnahme zu.
- (2) Die Stellungnahme soll sich darauf beschränken, unter Beifügung einer kurzen Begründung mitzuteilen, ob der Bundesgerichtshof die Antragsteller für besonders geeignet, geeignet oder ungeeignet hält, als Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof zugelassen zu werden.
- (3) Die vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs für die Antragsteller aus dem Kreis der Vorsitzenden Richter der Zivilsenate bestellten Berichtersteller haben ihnen die Gelegenheit für eine persönliche Vorstellung zu geben.
- (4) Geht zu einem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zugang der Vorschlagslisten beim Präsidenten des Bundesgerichtshofs keine Stellungnahme ein, gilt der Antragsteller als geeignet im Sinne des Absatzes (2).

§ 168 Prüfung des Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob der Antragsteller die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzt.
- (2) Insbesondere prüft der Wahlausschuss, ob der Antragsteller
 - a) über weit überdurchschnittliche Rechtskenntnisse verfügt, die sich in den Examensergebnissen und anderen Beurteilungen widerspiegeln,
 - b) über berufliche Erfahrungen in einer gewissen Breite des Zivilrechts verfügt,
 - c) eine mehrjährige forensische Tätigkeit vornehmlich im Zivilrecht ausgeübt hat,
 - d) eine hervorragende Befähigung hat, den Streitstoff zu durchdringen, ihn rechtlich gründlich und wissenschaftlich fundiert aufzubereiten und konzentriert zu würdigen,
 - e) die Befähigung zu hervorragender schriftlicher und mündlicher Darstellung besitzt,
 - f) die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten besitzt und
 - g) über ausgeprägte Erfahrung in Rechtsmittelinstanzen verfügt.
- (3) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Wahlausschuss für jeden Antragsteller zwei seiner Mitglieder als Berichtersteller.

- (4) Die Berichterstatter haben den Antragstellern, für die sie bestellt sind, Gelegenheit für eine persönliche Vorstellung zu geben.
- (5) Die Berichterstatter haben eine schriftliche, mit Gründen versehene Beurteilung abzugeben, ob sie die Antragsteller, für die sie bestellt sind, für besonders geeignet, geeignet oder ungeeignet halten, als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof zugelassen zu werden. Die Beurteilungen sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses zur Verfügung zu stellen.

§ 169 Akteneinsicht

Wie § 167a BRAO

§ 170 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung. An die vorher von ihm festgestellte Zahl der zuzulassenden Bewerber ist er gebunden.
- (2) Die Zulassung kann aufschiebend befristet werden. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn einer der in § 10 Abs. 1 genannten Gründe vorliegt.
- (4) Für die Zulassung gilt § 166 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer, der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die Mitglieder des Wahlausschusses sind, und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof anwesend ist.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.
- (7) Nach der Wahl stellt der Vorsitzende deren Ergebnis fest.

§ 171 Zulassung

- (1) Die Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof wird mit der Aushändigung einer von der Bundesrechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam.
- (2) Mit der Zulassung wird der Antragsteller Mitglied der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof.

Begründung

Reformmodell BGH-Zulassung

1. Nach der Rechtsprechung des BVerfG dient die Singularzulassung legitimen Gemeinwohlinteressen. Sie bezweckt eine Stärkung der Rechtspflege durch eine leistungsfähige und in Revisionssachen ausschließlich tätige, besonders qualifizierte Anwaltschaft. Die

Beschränkung hat u.a. auch deshalb Vorteile für die Rechtsuchenden und das Revisionsgericht, weil Rechtsmittel ohne hinreichende Erfolgsaussichten vermieden werden.

2. Kritikpunkte am bisherigen System, das als bekannt vorausgesetzt wird, haben sich insbesondere daran festgemacht, dass sich das Ministerium nicht an die Zahl der vom Wahlausschuss bestimmten Neuzulassungen gehalten hat, sondern entweder alle in der Wahlliste aufgeführten Rechtsanwälte, also die doppelte Anzahl, die der Wahlausschuss für sinnvoll erachtet hatte, oder auf jeden Fall diejenigen, die, weil zwar auf der Wahlliste, aber nicht an vorderer Stelle stehend, geklagt haben, zuließ, ohne es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen zu lassen. Außerdem wurde die mangelnde Transparenz der Zulassungskriterien beanstandet.
3. Diesen Kritikpunkten soll durch folgende gesetzliche Änderungen Rechnung getragen werden:
 - Die Zulassung nimmt nicht mehr das BMJV, sondern die Anwaltschaft selber vor. Sie erfolgt formal durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer.
 - Der Wahlausschuss ist das entscheidende Gremium; deshalb setzt er sich nicht mehr (wie bisher auf Anwaltsseite) nur aus den Mitgliedern der Präsidien der BRAK und der Rechtsanwaltschaft am BGH, sondern auch aus Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern zusammen.
 - Die Kriterien für die Bedarfsfeststellung werden, die dazu ergangene Rechtsprechung nachbildend, gesetzlich geregelt; die Feststellung selbst wird von der Zulassungsentscheidung getrennt.
 - Die formalen Anforderungen an einen Zulassungsantrag werden so einfach wie möglich gehalten; die inhaltlichen Anforderungen an die Bewerber, die bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind, werden, auch hier der Rechtsprechung folgend, jetzt gesetzlich geregelt.
 - Die Richterschaft des BGH wird nur noch beratend beteiligt, sie entscheidet nicht mit über die Zulassung.
 - Das vom Wahlausschuss bzw. den Berichterstattern einzuhaltende Procedere wird konkret festgelegt.

Modell 3 – Präzisierung der Verfahrensregeln

Unter Bezugnahme auf die Erörterung der AG BGH-Anwaltschaft am 31.08.2018 wird zur Abrundung des Diskussionsspektrums folgendes Modell der Singularzulassung beim BGH mit Präzisierung der Verfahrensregeln skizziert:

1. Zwischen den Interessen der Mandanten, der Rechtspflege und der Anwaltschaft besteht kein Gleichlauf.
2. Das System einer spezialisierten, ausschließlich auf dem Gebiet des Revisionsrechts (im weiteren Sinne) in Zivilsachen tätigen Anwaltschaft hat sich zum objektiven Wohl der Mandanten, der Rechtspflege und des „juristischen Verbraucherschutzes“ bewährt. Jegliche Form der Simultanzulassung unter Verzicht auf die Ausschließlichkeit der Tätigkeit beim Revisionsgericht ist dem bestehenden System unterlegen.
3. Das bestehende Verfahren zur Wahl der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof hat sich in seiner Struktur bewährt und ist wiederholt verfassungsgerichtlich gebilligt worden (grundlegend BVerfG, Beschl. v. 24.03.1982, 1 BvR 278/75 u.a., juris Rdnr. 7 ff.; Nichtannahmebeschluss v. 13.06.2017, 1 BvR 1370/16, NJW 2017, 2670 Rdnr. 9 ff., mit zahlreichen Nachweisen). Hervorzuheben ist, dass das „Gleichgewicht der Kräfte“ aufgrund Mitwirkung der Anwaltschaft (Präsidium der BRAK; Präsidium der RAK beim BGH) und der Richterschaft (Vorsitzende der Zivilsenate) beim BGH auch nach Auffassung des BVerfG Sachverstand und Objektivität gewährleistet und für ausgewogene Entscheidungen unter Ausgleich unterschiedlicher Motivationen sorgt.
4. Zu beanstanden ist während der vergangenen zwei Wahlperioden die praktische Handhabung des Verfahrens seitens des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Dies betrifft jedoch nur den Vollzug des Gesetzes und nicht die Berechtigung der gesetzlichen Regelungen selbst. Es erscheint deshalb als notwendig, die bestehenden Regelungen mit Normen zu unterlegen, die das Verwaltungsverfahren detailliert regeln, das im Rahmen des Wahlverfahrens und der endgültigen Zulassung einzuhalten ist.

Begründung

Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof mit Reform des Verwaltungsverfahrens

Es liegen ein Vorschlag eines "Modells einer neuen Grundstruktur des Zugangs der Rechtsanwaltschaft zum BGH" ("Modell 1") sowie ein auf das Verfahren der Auswahl und der Ernennung der BGH-Anwälte bezogenes "Reformmodell Zulassung zum BGH" ("Modell 2") vor. Nachfolgend seien nochmals die Gründe zusammengefasst, aus denen sich die Aufrechterhaltung der Singularzulassung von Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof auf der Grundlage eines Wahlverfahrens mit Reform des Verwaltungsverfahrens - also ohne gesetzliche Neuregelung - als vernünftige dritte Möglichkeit darstellt ("Modell 3"), wenn die nicht gleichlaufenden Interessen der Rechtspflege, der Rechtssuchenden (Mandanten) und der Anwaltschaft berücksichtigt und zum Ausgleich gebracht werden. Über Sinn oder Notwendigkeit einer Änderung des Wahlverfahrens ist damit nichts ausgesagt.

1. Das (eingeschränkte) Simultanmodell "Modell 1" sieht die Einführung einer Art Fachanwaltschaft im Rahmen der Simultanzulassung vor. Damit ist dieses Modell durch folgende Elemente geprägt:
 - unter der Voraussetzung des Erwerbs zusätzlicher fachlicher Kenntnisse in Revisions­sachen Simultanzulassung bei sämtlichen deutschen Gerichten;
 - Relativierung des für die Singularzulassung sprechenden Gemeinwohlinteres­ses einer leistungsfähigen und in Revisions­sachen ausschließlich tätigen sowie besonders qualifizierten Anwaltschaft (BVerfG, Beschl. v. 31.10.2002, 1 BvR 819/02, juris, Rdnr. 15, Beschl. v. 27.02.2008, 1 BvR 1295/07, juris, Rdnr. 36);
 - mangels Ausschließlichkeit der Zulassung und Tätigkeit keine Gewähr tatsächlicher Spezialisierung auf Revisions­sachen mit entsprechender Erfahrung mit der notwendigen Folge verfassungsrechtlicher Zweifel an der Zulässigkeit der Berufsausübungs­regelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG. Es wird der "auch" für das Revisionsrecht qualifizierte Anwalt eingeführt ("Auch-Fachanwalt").

2. Für die Beibehaltung einer reinen Singularzulassung beim Bundesgerichtshof sprechen zusammengefasst folgende Gesichtspunkte:
 - Sachkunde und Erfahrungswissen der Revisionsanwälte aufgrund gesetzlich vorgegebener ausschließlicher Tätigkeit vor dem Bundesgerichtshof mit entsprechender Auslastung mit Erfahrung in der dritten Instanz;
 - Distanz und Neutralität in der Beurteilung der Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln und zur Wahrung des zwingend zu beachtenden Vier-Augen-Prinzips;
 - höhere Verlässlichkeit der Beurteilung der Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln und Beratung durch ausschließlich tätige Revisionsanwälte;
 - Vermeidung aussichtsloser Rechtsmittel;
 - Waffengleichheit in dritter Instanz unabhängig vom "Wert" des Verfahrens.

3. Demgegenüber hat das Modell 1 ("Auch-Fachanwalt") gewichtige Nachteile:
 - Verwässerung der Qualität der Sachbearbeitung infolge nicht-ausschließlicher Befassung mit Verfahren dritter Instanz und vergleichsweise geringer Erfahrung;
 - andererseits die Herausbildung von Spezialisierungen in Prozeßabteilungen von Großsozietäten mit Verlust der Waffengleichheit in dritter Instanz infolge eines Ungleichgewichts von Wissen und Erfahrung;
 - als Folge des Wegfalls der Annahme jedes Mandats zu RVG-Gebühren zu erwartende Schwierigkeiten der Mandatserteilung zu den gesetzlichen Bedingungen unter Wahrung gleichbleibender Qualität der Rechtsvertretung in als wirtschaftlich unattraktiv empfundenen Verfahren (u.a. Unterbringung, Betreuung, Abschiebungshaft, Versorgungsausgleich, Miet- und Räumungssachen, AGB-Streitigkeiten);
 - damit verbundene Ungleichheit des Zugangs des rechtssuchenden Mandanten zum Bundesgerichtshof je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und "Wert" der Streitsache;

- aufgrund unterschiedlicher Verfügbarkeit qualifizierter Anwälte zu erwartendes Gefälle der Qualität der Bearbeitung je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Mandanten;
- Illusion des Rechts des Mandanten auf freie Anwaltswahl aufgrund Begrenzung der Zulassung auf Anwälte, die die "Fachanwalts"-Ausbildung durchlaufen haben (logischer Bruch in der Begründung des "Fachanwalts"-Simultanmodells ["Anwalt des Vertrauens"]);
- zu erwartende Sogwirkung prozessualer "Full-Service"-Angebote der Prozeßabteilungen von Großsozietäten zum Wettbewerbsnachteil kleinerer und mittlerer Praxen und Sozietäten mit der ebenfalls zu erwartenden weiteren Folge einer Verschärfung dann entstehender Waffengleichheit vor Gericht (BGH);
- empirische Realitätsferne des Simultanmodells: 2015/2016 knapp 50% aller zugelassenen Revisionen unter 5.000,00 € Streitwert, knapp 65/70% unter 20.000,00 €; daraus folgende Unattraktivität einer "Spezialisierung" unter Simultanbedingungen;
- insgesamt Gefährdung des derzeit gewährleisteten "juristischen Verbraucherschutzes" in dritter Instanz; der Markt wird die Verhältnisse allenfalls zum Nachteil von Mandanten und Rechtspflege regeln.

Daraus ergeben sich auch Nachteile für die Arbeit des Bundesgerichtshofs:

- die auch verfassungsrechtlich für geboten gehaltene "Filterfunktion" des Revisionsanwalts setzt fachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit im Rahmen einer ausschließlichen Befassung mit Revisionsachen (Singular-Zulassung) voraus;
 - die Einführung einer "Auch-Fachanwaltschaft" ohne ausschließliche Befassung mit Revisionsachen schließt eine gleichbleibende Gewähr der Qualität der Sachbearbeitung aus;
 - mangels Gewährleistung ausschließlicher Befassung mit Verfahren dritter Instanz aus Sicht der Rechtssuchenden kein Gewinn an Transparenz, sondern ein erheblicher Qualitätsverlust der Rechtspflege;
 - Überlastung; im Falle der Zunahme von Verfahren in dritter Instanz drohende Beschränkungen des Zugangs zur zweiten Instanz (Stichwort: Einführung einer Zulassungsberufung in Zivilsachen).
4. Das bestehende System hat sich zum objektiven Wohl der Mandanten, der Rechtspflege und des "juristischen Verbraucherschutzes" bewährt. Jegliche Form der Simultanzulassung unter Verzicht auf die Ausschließlichkeit der Tätigkeit beim Revisionsgericht ist dem bestehenden System unterlegen.
 5. Das bestehende Verfahren zur Wahl der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof hat sich in seiner Struktur ebenfalls bewährt und ist verfassungsgerichtlich gebilligt worden. Das unter den Mitwirkenden bestehende "Gleichgewicht der Kräfte" hat bislang Sachverstand und Objektivität gewährleistet und für ausgewogene Entscheidungen unter Ausgleich unterschiedlicher Motivationen gesorgt.

Zu beanstanden ist allerdings, dass das Verwaltungsverfahren während der vergangenen zwei Wahlperioden mit schwerwiegenden Mängeln behaftet war und deshalb durch Verwaltungsanweisungen stärker strukturiert werden sollte. Dies betrifft jedoch nur den Vollzug des Gesetzes und

nicht die Berechtigung der gesetzlichen Regelungen selbst. Das Verwaltungsverfahren ist zu regeln, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass bestandskräftige Bescheide in einer Weise ergehen, dass die mögliche Zeit der Überprüfung auf die gesetzlichen Regelfristen beschränkt bleibt, so dass frühzeitig Rechtsklarheit eintritt. An der Systematik des Gesetzes ist grundsätzlich festzuhalten.

6. Als Alternative wird im Übrigen auf das Modell 2 verwiesen.

Aufstellung: Sachliche Zuständigkeit der Zivilsenate des BGH und ihr fachanwaltliches Äquivalent

Senat	Rechtsgebiet	Fachanwaltstitel
I. Zivilsenat	Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Speditions-, Lager- und Frachtrecht, Maklerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Urheber- und Medienrecht • Gewerblicher Rechtsschutz • Transport- und Speditionsrecht
II. Zivilsenat	Gesellschaftsrecht, Vereinsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Handels- und Gesellschaftsrecht • Sportrecht
III. Zivilsenat	Staatshaftungsrecht, Notarhaftung, Stiftungsrecht, Auftragsrecht, Dienstvertragsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrecht • Handels- und Gesellschaftsrecht
IV. Zivilsenat	Erbrecht, Versicherungsvertragsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Erbrecht • Versicherungsrecht
V. Zivilsenat	Grundstücksrecht, Nachbarrecht, Wohnungseigentumsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Miet- und Wohneigentumsrecht
VI. Zivilsenat	Recht der unerlaubten Handlung, z. B. Verkehrsunfallsachen, Produkthaftung, Arzthaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsrecht • Medizinrecht
Vla. Zivilsenat (Hilfssenat)	Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung bei sog. Diesel-Sachen	X
VII. Zivilsenat	Werkvertragsrecht, Architektenrecht, Zwangsvollstreckungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Architektenrecht
VIII. Zivilsenat	Kaufrecht, Wohnraummietrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Miet- und Wohneigentumsrecht
IX. Zivilsenat	Insolvenzrecht, Anwaltshaftung, Steuerberaterhaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz- und Sanierungsrecht
X. Zivilsenat	Patentrecht, Reisevertragsrecht, Schenkungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerblicher Rechtsschutz
XI. Zivilsenat	Bankrecht, Kapitalmarktrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Bank- und Kapitalmarktrecht
XII. Zivilsenat	Familienrecht, gewerbliches Mietrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Familienrecht • Miet- und Wohneigentumsrecht
XIII. Zivilsenat	Energiewirtschaftsrecht, Vergaberecht	<ul style="list-style-type: none"> • Vergaberecht

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Gerhard Schick,
Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10435 –**

Nebentätigkeiten von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern in den Jahren 2010 bis 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Die in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) konstituierte richterliche Unabhängigkeit ist rechtsstaatlicher Eckpfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 und 3 GG und Grundlage unparteilicher und sachlicher Rechtsprechung.

Deshalb haben sich Richterinnen und Richter auch außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird (§ 39 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG). Dazu gehört, dass sie eine Nebentätigkeit nur ausüben dürfen, wenn dadurch das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird (§ 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst – BRiNV).

Gefährdungspotential liegt insbesondere in außerhalb der Rechtspflege und des öffentlichen Dienstes wahrgenommenen entgeltlichen Nebentätigkeiten, namentlich etwa der Wahrnehmung lukrativer Angebote für Vortrags- und schriftstellerische Tätigkeit, Schlichter-, Schiedsrichter- oder (von Arbeitgeberseite zu bezahlender) Vorsitztätigkeit in Einigungsstellen nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Obwohl bereits Regelungen im DRiG (§§ 4, 39, 40, 41) und der BRiNV vorliegen, erscheint prüfenswert, ob der allgemeine Verweis des DRiG auf das Beamtenrecht und damit auch das Nebentätigkeitsrecht für Bundesbeamte (§ 46 DRiG i. V. m. den §§ 97 ff. des Bundesbeamtengesetzes – BBG) sachgerecht ist und nicht vielmehr insgesamt eine nähere und eigenständige richterrechtliche Regelung zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich ist. Ebenso wie bei Beamten (dazu BVerfG, Beschluss vom 28. September 2007 – 2 BvR 1121/06) stehen jedenfalls Grundrechte (Artikel 5, 12 GG) der Richter und Richterinnen angesichts der vorgenannten hochrangigen Verfassungsgüter, denen eine solche detailliertere Regelung diene, dem nicht entgegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Formulierung der Fragen das Recht der Richterinnen und Richter auf informationelle Selbstbestimmung nach

Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG mit dem parlamentarischen Informations- und Fragerecht abgewogen wurde. Es ist daher insbesondere bewusst auf eine Aufteilung nach Senaten und Besoldungsstufen verzichtet worden. Soweit nach Auftrag gebenden Unternehmen, Verbänden etc. gefragt wird, sehen die Fragesteller jedenfalls keine – überwiegenden – schutzwürdigen Interessen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) der Auftraggeber.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Jahre 2010 bis 2016 und die Gerichte des Bundes gemäß Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 96 Absatz 1 GG (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundespatentgericht) und die dort tätigen Bundesrichterninnen und Bundesrichter (einschließlich Vorsitzende und Präsidenten bzw. Präsidentinnen, ohne ehrenamtliche Richter). Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, wird jeweils eine Aufschlüsselung für jedes einzelne der genannten Gerichte und jedes einzelne Jahr erbeten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass trotz der mit hohem Zeit- und Personalaufwand unternommenen Bemühungen nicht in allen Fällen eine umfassende Beantwortung der umfangreichen Detailangaben möglich war. Teilweise standen die erbetenen Daten nicht (mehr) zur Verfügung, konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben oder nicht mit vertretbarem Aufwand statistisch ausgewertet oder zusammengeführt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten der Bundesrichterninnen und Bundesrichter den Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesgerichte übertragen (§ 46 Deutsches Richtergesetz i. V. m. § 99 Absatz 5 Satz 2 Bundesbeamtengesetz). Auch sind nicht genehmigungsbedürftige, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten bei der jeweiligen Dienstbehörde anzuzeigen (§ 46 Deutsches Richtergesetz i. V. m. § 100 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz). Über die Arten und den Umfang der von Bundesrichterninnen und Bundesrichtern ausgeübten Nebentätigkeiten und die erzielten Einkünfte lassen sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich berichten. Die Entscheidungen zu Nebentätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten obliegen hingegen – je nach Bundesgericht – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dieser Umstand führt dazu, dass Daten zu den Nebentätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten, sofern diese in Durchschnittswerte (Fragen 11, 12, 13, 18) hätten einbezogen werden müssen, in der Regel (Ausnahme Bundesfinanzhof) keine Berücksichtigung gefunden haben. Für das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr 2016 sind nur die Nebentätigkeiten einbezogen, die bis zum 30. November 2016 angezeigt bzw. genehmigt wurden. Im Kalenderjahr 2016 erzielte oder erwartete Einkünfte fanden Berücksichtigung, soweit diese bis zum genannten Zeitpunkt mitgeteilt wurden. Dem Bundespatentgericht waren für das Jahr 2016 noch keine gesicherten Angaben zum tatsächlichen Zeitaufwand und zum tatsächlich erzielten Entgelt möglich, da die Abrechnung von Nebentätigkeiten, die entweder bereits in früheren Jahren oder aktuell angezeigt wurden, und solchen Nebentätigkeiten, die gemäß § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 4 Satz 1 BBG für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren genehmigt wurden, noch aussteht und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen konnte. Auch dem Bundesfinanzhof war für die Jahre 2010 und 2011 mit vertretbarem Aufwand keine nachträgliche statistische Aufbereitung der gemeldeten Nebentätigkeiten möglich.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben zum Schutz von Rechten Dritter zu beachten hatte. In Abwägung mit dem parlamentarischen Informations- und Fragerecht werden daher zum Schutz grundrechtlich geschützter Interessen der Auftraggeber, des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Richterinnen und Richter (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher (§§ 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz) und entsprechend anwendbarer beamtenrechtlicher Bestimmungen Angaben zu Beschäftigungsdaten und Auftraggebern nur in anonymisierter Form und zusammengefasst getätigt, aber keine individuellen Detailinformationen mitgeteilt. Aus diesem Grund sind bei den Fragen 13 ff. sowohl die ausgeübten Nebentätigkeiten als auch deren Auftraggeber nur ihrer Art nach aufgeführt, zu den unter Frage 15 erfragten Vortragstätigkeiten werden lediglich Themenschwerpunkte benannt.

1. Wie viele Richterinnen und Richter standen jeweils in den Jahren 2010 bis 2016 im Dienst des Bundes jeweils bei den oben genannten Gerichten?

Die Anzahl der Richterinnen und Richter im Bundesdienst wurde jeweils zum Stichtag 30. Juni erhoben. Richterinnen und Richter, die vor diesem Stichtag aus dem jeweiligen Bundesgericht ausgeschieden sind oder erst nach dem Stichtag dem Bundesgericht angehört haben, sind nicht mitgezählt worden.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	129	129	128	129	128	129	132
BVerwG	56	57	55	55	55	54	55
BFH	57	56	58	59	59	59	59
BAG	35	35	35	38	38	38	38
BSG	42	43	43	43	43	43	43
BPatG	115	106	115	111	114	108	111

2. Wie viele der Richterinnen und Richter, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Gerichten, haben jeweils in den Jahren 2010 bis 2016 entgeltliche Nebentätigkeiten

a) angezeigt,

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	84	76	80	90	88	89	76
BVerwG	42	46	44	46	41	46	38
BFH	58	56	57	56	57	59	57
BAG	31	36	36	35	34	36	34
BSG	44	42	46	49	47	43	45
BPatG	8	17	20	17	22	19	26

b) dafür Genehmigungen beantragt?

	c) 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	11	34	40	56	67	65	47
BVerwG	8	11	12	13	11	16	7
BFH	5	3	2	2	1	4	3
BAG	14	10	9	9	7	9	18
BSG	16	17	14	16	18	17	18
BPatG	6	5	7	4	10	13	11

Die Anzahl der Anzeigen (Buchstabe a) und der beantragten Genehmigungen (Buchstabe b) berücksichtigt auch die im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschiedenen bzw. eingetretenen Richterinnen und Richter. Die hierdurch bedingte Doppelzählung hat im Einzelfall zu abweichenden Angaben gegenüber Frage 1 geführt.

3. Wie viele der in Frage 2 erfragten Anzeigen und Genehmigungsanträge haben jeweils auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen zu
 - a) Nebentätigkeitsversagungen und
 - b) Genehmigungsablehnungen
 geführt?
4. Wie oft wurden jeweils erteilte Genehmigungen aus welchen Gründen widerrufen oder zurückgenommen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass es im Zeitraum 2010 bis 2016 hinsichtlich der Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie der Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesgerichte zu Nebentätigkeitsversagungen/Genehmigungsablehnungen oder zu Rücknahmen/Widerrufen von Genehmigungen gekommen ist.

5. Mit welcher Begründung regelt § 5 BRiNV nur Versagungsgründe für genehmigungspflichtige und nicht auch für genehmigungsfreie, lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeiten wie z. B. eine entgeltliche Vortrags- oder schriftstellerische Tätigkeit?

Die Gründe für die Untersagung nicht genehmigungsbedürftiger, aber anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten sind bereits im DRiG und im BBG, das entsprechende Anwendung auf Richter und Richterinnen im Bundesdienst findet, sowie in dem allgemeinen Grundsatz in § 1 der BRNiV geregelt.

Nach § 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 4 BBG ist eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Richterin oder der Richter bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Kommt der Dienstherr zu dem Schluss, dass eine Dienstpflichtverletzung vorliegt, muss er die Nebentätigkeit zumindest teilweise untersagen.

Im Falle von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder Nebentätigkeiten in Form von Vortragstätigkeiten ist unter Abwägung der dienstlichen Pflichten des Richters auf der einen Seite und der grundrechtlich geschützten Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit auf der anderen Seite festzustellen, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und deshalb die Nebentätigkeit untersagt werden muss.

6. Wie gewährleistet die Bundesregierung bei Richterinnen und Richtern, dass die Nebentätigkeit nur außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen wird (§ 46 DRiG i. V. m. § 101 Absatz 1 Satz 1 BBG) und die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 1 BBG) nicht überschreitet, obwohl es für Richterinnen und Richter keine beamtenentsprechende Arbeitszeitfestlegung gibt?

Vorzustellen ist, dass die beamtenrechtliche Regelung des § 101 BBG auf Richterinnen und Richter lediglich mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die Angehörigen dieser Berufsgruppe, ähnlich den Hochschullehrern (vgl. dazu BR-Drucksache 10/2542, S. 15), keine festen Arbeits- bzw. Dienstzeiten haben. Vielmehr gestalten sie – im Rahmen der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Richteramtes und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit – ihren Arbeitseinsatz grundsätzlich selbst (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage, § 46 Rn. 42, 42b, 42d).

Insofern obliegt es ihrer eigenen Verantwortung, zu welchen Zeiten Nebentätigkeiten ausgeübt werden, sofern nicht das Hauptamt eine vorrangige Wahrnehmung erfordert. Die Dienstbehörden stellen anhand der Angaben zu dem mit der jeweiligen Nebentätigkeit verbundenen Zeitaufwand sicher, dass die Richter ihrem Hauptamt hinreichend nachkommen.

7. Wie oft wurde in Genehmigungsverfahren von der Ermessensvorschrift des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 4 BBG Gebrauch gemacht?

Von der Möglichkeit des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 4 BBG wurde im Bundessozialgericht in insgesamt sieben Fällen (je einmal 2012 bis 2014, je zweimal 2015 und 2016) Gebrauch gemacht. Die Genehmigungsverfahren bezogen sich in allen Fällen auf die Wahrnehmung unentgeltlicher Honorarprofessuren. Ansonsten kam die Ermessensvorschrift des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 4 BBG im Zeitraum 2010 bis 2016 nicht zur Anwendung.

8. Wie viele Richterinnen oder Richter, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Gerichten, verfügten in den Jahren 2010 bis 2016 jeweils über Gesamteinkünfte aus Nebentätigkeiten in Höhe von insgesamt
- 0 bis 1 000 Euro,
 - 1 000 bis 5 000 Euro,
 - 5 000 bis 10 000 Euro,
 - 10 000 bis 20 000 Euro,
 - 20 000 bis 30 000 Euro,
 - 30 000 bis 40 000 Euro,
 - 40 000 bis 50 000 Euro,
 - 50 000 bis 60 000 Euro,
 - 60 000 bis 70 000 Euro,
 - über 70 000 Euro?

Bundesgerichtshof

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	23	16	26	23	28	27	12
1000 – 5000 €	24	26	30	35	24	31	37
5000 – 10.000 €	16	19	14	17	22	20	13
10.000 – 20.000 €	12	16	15	10	9	11	14
20.000 – 30.000 €	3	3	5	5	6	4	7
30.000 – 40.000 €	2	2	1	3	6	4	3
40.000 – 50.000 €	4	2	3	4	1	5	1
50.000 – 60.000 €	-	-	-	-	1	1	-
60.000 – 70.000 €	-	-	1	-	-	-	-
über 70.000 €	1	3	1	1	1	1	1

Bundesverwaltungsgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	18	14	15	16	15	18	13
1000 – 5000 €	21	25	21	20	14	15	16
5000 – 10.000 €	6	5	3	4	6	6	4
10.000 – 20.000 €	1	4	4	4	3	7	7
20.000 – 30.000 €	2	-	1	1	2	2	2
30.000 – 40.000 €	1	-	-	-	1	-	-
40.000 – 50.000 €	-	-	-	-	-	-	1
50.000 – 60.000 €	-	-	-	-	-	-	-
60.000 – 70.000 €	-	-	-	-	-	-	-
über 70.000 €	-	-	-	-	-	-	-

Bundesfinanzhof

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	Keine Sta- tistik	Keine Sta- tistik	8	2	1	2	2
1000 – 5000 €			4	10	9	11	9
5000 – 10.000 €			10	4	9	6	8
10.000 – 20.000 €			15	14	10	8	13
20.000 – 30.000 €			5	7	8	9	8
30.000 – 40.000 €			3	6	9	10	5
40.000 – 50.000 €			3	3	2	2	3
50.000 – 60.000 €			2	2	1	-	1
60.000 – 70.000 €			-	-	-	-	1
über 70.000 €			7	8	8	8	8

Bundesarbeitsgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	4	1	3	1	1	4	4
1000 – 5000 €	3	10	7	8	9	11	8
5000 – 10.000 €	5	3	3	9	10	6	8
10.000 – 20.000 €	9	7	9	8	5	5	9
20.000 – 30.000 €	4	5	5	2	2	3	3
30.000 – 40.000 €	2	2	1	0	1	3	2
40.000 – 50.000 €	3	3	3	4	3	3	1
50.000 – 60.000 €	-	1	3	2	2	1	-
60.000 – 70.000 €	1	1	1	1	1	1	-
über 70.000 €	1	-	-	-	1	-	-

Bundessozialgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	0	0	4	3	1	0	0
1000 – 5000 €	21	17	15	19	19	16	22
5000 – 10.000 €	13	14	14	10	14	13	10
10.000 – 20.000 €	5	5	9	12	6	7	8
20.000 – 30.000 €	3	4	2	2	3	4	1
30.000 – 40.000 €	1	3	1	1	2	1	-
40.000 – 50.000 €	-	-	-	1	-	-	-
50.000 – 60.000 €	-	-	-	-	1	-	1
60.000 – 70.000 €	-	-	-	-	-	1	-
Über 70.000 €	1	1	1	1	1	1	1

Bundespatentgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	Insg. 14 Ri.	Insg. 22 Ri.	Insg. 27 Ri.	Insg. 20 Ri.	Insg. 31 Ri.	Insg. 32 Ri.	Keine Sta- tistik
1000 – 5000 €							
5000 – 10.000 €							
10.000 – 20.000 €							
20.000 – 30.000 €							
30.000 – 40.000 €							
40.000 – 50.000 €							
50.000 – 60.000 €							
60.000 – 70.000 €							
Über 70.000 €							

9. Was sind jeweils die jährlichen Höchstbeträge aus allen Nebentätigkeiten, die einzelne Richterinnen oder Richter eingenommen haben?

Werte in €	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	221.464	231.398	248.379	202.075	281.588	300.666	275.400
BVerwG	30.727	19.767	28.389	27.392	29.991	27.032	40.500
BFH	116.000	130.000	137.268	152.700	156.368	150.472	158.686
BAG	98.566	62.679	66.462	60.438	156.245	67.489	44.710
BSG	97.568	87.423	94.104	87.173	97.259	82.083	71.781
BPatG	14.113/ 8.736*	22.311/ 7.211*	9.791/ 6.889*	12.000/ 4.112*	17.370/ 4.608*	19.304 / 8.700*	k.A.

*anzeigepflichtige/genehmigungspflichtige NT

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Höchstbeträge aus allen Nebeneinkünften der Richterinnen und Richter im Wesentlichen aus der Ausübung nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten i.S.v. § 100 Absatz 1 Nummer 2 BBG stammen. Hinsichtlich genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten liegt gemäß § 99 Absatz 3 Satz 3 BBG ein Versagungsgrund vor, soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der jeweiligen Richterin oder des jeweiligen Richters übersteigt. Dies entspricht bei einer R 6-Besoldung exemplarisch ca. 43 000 Euro, bei einer R 8-Besoldung ca. 48 000 Euro. Für die Untersagung nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten i.S.v. § 100 Absatz 1 BBG gilt mit Rücksicht auf die geschützten Grundrechtspositionen, insbesondere die Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit, Koalitions- und Eigentumsfreiheit, eine solche feste Obergrenze nicht.

10. Was sind jeweils die Höchstbeträge aus allen Nebentätigkeiten, die im gesamten Zeitraum von 2010 bis 2016 ein einzelner Richter oder eine einzelne Richterin eingenommen hat?

BGH	BVerwG	BFH	BAG	BSG	BPatG
1.760.971 €	153.183 €	974.532 €	442.941 €	601.149 €	k.A.

11. Wie hoch waren jeweils die durchschnittlichen Einkünfte aus den Nebentätigkeiten pro Richterin oder Richter?

Werte in €		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	aNT*	10.664	12.244	11.424	9.075	8.655	10.501	8.528
	gNT**	745	4.195	1.929	2.953	4.236	4.612	6.275
BVerwG	aNT*	4.162	3.260	3.326	3.268	4.201	3.901	5.234
	gNT**	1.274	1.020	1.398	1.541	3.223	3.219	944
BFH	aNT*	24.990	26.689	28.221	30.884	32.436	29.722	29.934
	gNT**	8.400	5.689	460	2.166	1.616	1.417	7.009
BAG	aNT*	13.461	13.673	15.566	13.540	14.938	12.558	7.378
	gNT**	2.884	2.616	2.482	2.391	1.012	2.037	2.990
BSG	aNT*	9.603	11.440	9.551	9.712	10.695	11.190	8.068
	gNT**	1.602	1.957	1.705	2.201	1.051	1.346	815
BPatG	aNT*	4.784	3.694	2.625	4.361	2.431	2.542	k.A.
	gNT**	3.443	4.749	2.680	1.600	1.526	2.063	k.A.

* anzeigepflichtige NT ** genehmigungspflichtige NT

Der Berechnung liegen außer beim Bundesgerichtshof regelmäßig nur die entgeltlichen Nebentätigkeiten zu Grunde, da insoweit keine verlässlichen statistischen Daten zur Anzahl unentgeltlicher Nebentätigkeiten vorhanden sind. Eine Genehmigungspflicht unentgeltlicher Nebentätigkeiten besteht nur in den Fällen des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 1 Satz 2 BBG; nicht genehmigungspflichtige unentgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen gemäß § 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 2 Satz 1 BBG keiner Anzeige. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, dass Bundesrichterrinnen und -richter dieser Gerichte in unterschiedlichem Umfang auch unentgeltliche Nebentätigkeiten ausüben (z.B. Festschriftbeiträge, Vorträge, Lehraufträge an Universitäten).

12. Wie hoch war das arithmetische Mittel aus allen entgeltlichen Nebentätigkeiten pro Richterin oder Richter?

Werte in €	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	9.516	13.193	12.251	10.917	12.244	12.683	11.666
BVerwG	4.302	3.429	3.546	3.704	4.963	5.020	6.179
BFH	33.390	32.378	28.681	33.050	34.052	31.139	30.303
BAG	16.345	16.289	18.048	15.931	15.950	14.595	10.368
BSG	11.205	13.398	11.257	11.913	11.747	12.537	8.884
BPatG	4.784/ 3.443*	3.694/ 4.749*	2.625/ 2.680*	4.361/ 1.600*	2.431/ 1.526*	2.542/ 2.063*	k.A.

* anzeigepflichtige/genehmigungspflichtige NT

13. Welches sind die zehn häufigsten Nebentätigkeiten (bitte jeweils angeben, wie viele Richterinnen und Richter der betreffenden Tätigkeit pro Jahr nachgingen, welche Angaben zum Zeitaufwand bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemacht wurden, und welche Vergütung im Durchschnitt und maximal gezahlt wurde)?

Als häufige Nebentätigkeiten sind nur solche aufgeführt, die i.d.R. von mindestens drei Personen wahrgenommen werden.

Bundesgerichtshof

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	66	68	66	69	73	79	74
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 48 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 6.998 €							
Maximalvergütung: 5.625 €							

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Kommentierung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	35	36	31	38	35	45	29
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 85 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 10.821 €							
Maximalvergütung: 243.604 €							

Nebentätigkeit: Tätigkeit als Prüfer/Referendarausbildung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	13	24	27	27	29	24	7
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 12 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 293 €							
Maximalvergütung: 2.226 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Veröffentlichung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	26	25	27	28	26	26	19
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 21 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 1.308 €							
Maximalvergütung: 2.657 €							

Nebentätigkeit: Tätigkeit als Herausgeber/Schriftleiter/Redakteur							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	8	14	14	5	16	16	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 40 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 3.105 €							
Maximalvergütung: 12.480 €							

Nebentätigkeit: sonstige Lehrtätigkeit/Lehraufträge							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	27	16	20	15	12	11	10
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 30 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 767 €							
Maximalvergütung: 5.000 €							

Nebentätigkeit: sonstige wissenschaftliche Tätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	8	4	7	10	9	8	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 27 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 1.352 €							
Maximalvergütung: 6.000 €							

Nebentätigkeit: Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	3	4	6	6	6	6	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 13 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 689 €							
Maximalvergütung: 4.800 €							

Nebentätigkeit: Richterliche Tätigkeit in Berufsverbänden und Schiedsgerichten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	1	4	4	3	3	3	0
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 26 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 13.282 €							
Maximalvergütung: 74.500 €							

Bundesverwaltungsgericht

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Veröffentlichung (Aufsätze/Beiträge/Artikel in Zeitschriften)							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	43	40	43	37	38	36	31
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 24 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 668 €							
Maximalvergütung: 4.600 €							

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	25	18	19	22	20	23	21
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 18 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 774 €							
Maximalvergütung: 5.600 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Kommentierungen/ Herausgeber v. Kommentaren/ Zeitschriften							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	23	22	19	20	20	28	29
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 48 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 2.665 €							
Maximalvergütung: 35.000 €							

Nebentätigkeit: Prüfer/Referendarausbildung/sonstige Lehrtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	11	14	14	16	9	13	12
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 37 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 885 €							
Maximalvergütung: 2.860 €							

Bundesfinanzhof

Die Zahlenangaben des Bundesfinanzhofs sind nicht um die von den Richterinnen und Richtern als Entgelt mitgeteilten Ausschüttungen der VG Wort bereinigt. Diese betragen teilweise bis zu 10 Prozent der Nebeneinkünfte.

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Aufsätze, Urteilsanmerkungen u. ä.							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	k.A.	k.A.	49	54	55	55	51
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 43 Stunden (2012-2016)							
Durchschnittliche Vergütung: 5.266 €(2012-2016)							
Maximalvergütung: personenbezogen 22.966 €(2012-2016)							

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Kommentierungen							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	k.A.	k.A.	39	42	41	43	45
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 93 Stunden (2012-2016)							
Durchschnittliche Vergütung: 18.615 €(2012-2016)							
Maximalvergütung: personenbezogen 128.296 €(2012-2016)							

Nebentätigkeit: Vorträge							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	k.A.	k.A.	27	32	31	35	30
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 66 Stunden (2012-2016)							
Durchschnittliche Vergütung: 16.148 €(2012-2016)							
Maximalvergütung: personenbezogen 74.198 €(2012-2016)							

Bundesarbeitsgericht

Nebentätigkeit: Vorträge							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	24	27	26	26	25	29	25
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 8,5 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 1.205 €							
Maximalvergütung: 3.000 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Kommentierung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	18	24	21	28	22	25	17
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 47 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 4.606 €							
Maximalvergütung: 59.374 €							

Nebentätigkeit: Einigungsstellen							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	9	7	7	6	4	6	21
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 18 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 3.860 €							
Maximalvergütung: 17.500 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Veröffentlichung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	4	6	8	9	9	9	6
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 16 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 582 €							
Maximalvergütung: 3.000 €							

Nebentätigkeit: Lehrtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	4	4	3	3	3	3	4
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 21 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 660 €							
Maximalvergütung: 2.100 €							

Nebentätigkeit: Herausgeber							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	2	2	3	3	3	3	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 109 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 10.665 €							
Maximalvergütung: 46.394 €							

Bundessozialgericht

Nebentätigkeit: Herausgebertätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	44	42	46	49	47	43	45
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 43,84 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 5.851 €je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 56.403 €							

Nebentätigkeit: Autorentätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	17	27	28	26	25	29	18
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 30,34 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 1.767 €je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 27.260 €							

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	13	18	24	18	18	17	7
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 11,64 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 1.032 €je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 3.336 €							

Nebentätigkeit: Lehrtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	11	11	8	8	13	13	13
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 25,89 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 715 €je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 6.000 €							

Nebentätigkeit: Prüfungs- und Korrekturtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	10	10	8	8	8	8	7
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 21,18 Stunden je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 610 €je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 4.925 €							

Nebentätigkeit: Schiedstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	4	2	3	2	0	0	0
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 8,25 Stunden je Tätigkeit Durchschnittliche Vergütung: 2.524 € je Tätigkeit Maximalvergütung: 6.188 €							

Bundespatentgericht

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Tätigkeiten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	5	13	20	17	16	19	23
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 64,96 Stunden Durchschnittliche Vergütung: 2.329 € Maximalvergütung: 17.630 €							

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeiten/Lehrtätigkeiten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	7	10	8	7	12	8	10
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 12,83 Stunden Durchschnittliche Vergütung: 1068 € Maximalvergütung: 5000 €							

14. Welches sind die zehn bestbezahlten Nebentätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 gewesen (bitte jeweils Art der Tätigkeit, Vergütung pro Tätigkeit, Person und Jahr, bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachte Angaben zum zeitlichen Aufwand und Auftraggeber nennen)?

Bundesgerichtshof

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wiss. Kommentierung	255.264	300	2014	Verlag
2.	Wiss. Kommentierung	243.604	400	2012	Verlag
3.	Wiss. Kommentierung	230.000	300	2015	Verlag
4.	Wiss. Kommentierung	230.000	300	2016	Verlag
5.	Wiss. Kommentierung	224.443	500	2011	Verlag
6.	Wiss. Kommentierung	217.490	520	2010	Verlag
7.	Wiss. Kommentierung	182.584	500	2013	Verlag
8.	Schiedsgericht	74.500	48	2011	Privatwirtschaft
9.	Wiss. Kommentierung	43.000	104	2015	Verlag
10.	Wiss. Kommentierung	41.708	104	2015	Verlag

Bundesverwaltungsgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wiss. Kommentierung	35.000	234	2016	Verlag
2.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	30.292	96	2010	Verlag
3.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	28.525	250	2014	Verlag
4.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	27.774	100	2012	Verlag
5.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	15.187	200	2015	Verlag
6.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	15.139	100	2013	Verlag
7.	Herausgeber	15.100	48	2010	Verlag
8.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	15.000	200	2016	Verlag
9.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	14.629	100	2011	Verlag
10.	Herausgeber	13.575	48	2011	Verlag

Bundesfinanzhof

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wiss. Kommentierung	93.015	200	2011	Verlag
2.	Wiss. Kommentierung	92.749	200	2012	Verlag
3.	Wiss. Kommentierung	82.516	70	2016	Verlag
4.	Wiss. Kommentierung	81.590	238	2016	Verlag
5.	Wiss. Kommentierung	80.000	200	2014	Verlag
6.	Wiss. Kommentierung	78.000	200	2013	Verlag
7.	Wiss. Kommentierung	75.487	120	2016	Verlag
8.	Wiss. Kommentierung	75.000	150	2015	Verlag
9.	Wiss. Kommentierung	73.680	40	2016	Verlag
10.	Wiss. Kommentierung	70.000	200	2012	Verlag

Bundesarbeitsgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	wiss. Kommentierung	134.575	200	2014	Verlag
2.	wiss. Kommentierung	82.881	200	2010	Verlag
3.	wiss. Kommentierung	59.374	140	2013	Verlag
4.	wiss. Kommentierung	50.300	140	2014	Verlag
5.	wiss. Kommentierung	49.617	300	2010	Verlag
6.	Schriftleitung	46.394	260	2011	Verlag
7.	Schriftleitung	42.285	260	2012	Verlag
8.	Schriftleitung	41.368	250	2013	Verlag
9.	wiss. Kommentierung	41.342	175	2010	Verlag
10.	Schriftleitung	36.000	260	2014	Verlag

Bundessozialgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Herausgeber	56.403	120	2012	Verlag
2.	Herausgeber	42.930	120	2013	Verlag
3.	Herausgeber	38.170	120	2011	Verlag
4.	Herausgeber	37.430	100	2014	Verlag
5.	Herausgeber	29.079	100	2015	Verlag
6.	Autorentätigkeit	27.260	180	2014	Verlag
7.	Herausgeber	24.229	100	2016	Verlag
8.	Autorentätigkeit	24.000	100	2016	Verlag
9.	Herausgeber	22.306	k.A.	2010	Verlag
10.	Herausgeber	22.115	k.A.	2010	Verlag

Bundespatentgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wissenschaftliche Tätigkeit	17.630	120	2015	Verlag
2.	Wissenschaftliche Tätigkeit	16.031	250	2011	Online-Datenbank
3.	Wissenschaftliche Tätigkeit	13.430	120	2014	Verlag
4.	Wissenschaftliche Tätigkeit	10.000	200	2011	Online-Datenbank
5.	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.791	220	2012	Online-Datenbank
6.	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.000	150	2012	Online-Datenbank
7.	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.000	230	2013	Online-Datenbank
8.	Wissenschaftliche Tätigkeit	8.736	368	2010	Öffentlicher Auftraggeber
9.	Wissenschaftliche Tätigkeit	8.026	200	2012	Online-Datenbank
10.	Wissenschaftliche Tätigkeit	8.000	40	2013	Verlag

15. Welches sind die zehn bestbezahlten Vorträge in den Jahren 2010 bis 2016 gewesen (bitte jeweils Vergütung pro Vortrag, bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachte Angaben zum zeitlichen Aufwand – falls unbekannt, nach Möglichkeit Schätzung abgeben – und Auftraggeber nennen)?

Bundesgerichtshof

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
2.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
3.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
4.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
5.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
6.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
7.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
8.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
9.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
10.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter

Bundesverwaltungsgericht

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Beamtenrecht	3.000	10	Privates Unternehmen
2.	Bau- und Bodenrecht	2.700	22	Berufsverband
3.	Erschließungsrecht	2.600	36	Berufsverband
4.	Bau- und Bodenrecht	2.550	23	Berufsverband
5.	Verwaltungsrecht	2.000	8	Berufsverband
6.	Verwaltungsrecht	2.000	9	Berufsverband
7.	Verwaltungsrecht	2.000	10	Berufsverband
8.	Gesundheitsverwaltungsrecht	2.000	14	Berufsverband
9.	Verwaltungsrecht	2.000	20	Berufsverband
10.	Verwaltungsrecht	2.000	20	Berufsverband

Bundesfinanzhof

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Internationales Steuerrecht	12.500	12	Seminarveranstalter
2.	Internationales Steuerrecht	12.000	16	Seminarveranstalter
3.	Steuerrechtliche Tagung	11.000	30	Seminarveranstalter
4.	Steuerrechtliche Jahrestagung	7.500	3	Seminarveranstalter
5.	Internationales Steuerrecht	7.500	3	Seminarveranstalter
6.	Steuerrechtliche Tagung	7.500	26	Seminarveranstalter
7.	Steuerrechtliche Tagung	7.500	28	Seminarveranstalter
8.	Steuerrechtliche Tagung	7.500	26	Seminarveranstalter
9.	Internationales Steuerrecht	6.000	8	Seminarveranstalter
10.	Internationales Steuerrecht	6.500	12	Seminarveranstalter

Bundesarbeitsgericht

	Vortrag	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Individualarbeitsrecht	3.200	15	Kanzlei
2.	Individualarbeitsrecht	3.200	15	Kanzlei
3.	Individualarbeitsrecht	3.000	12	Kanzlei
4.	Kollektives Arbeitsrecht	2.500	12	Berufsverband
5.	Individualarbeitsrecht	2.500	12	Berufsverband
6.	Individualarbeitsrecht	2.500	10	Kanzlei
7.	Kollektives Arbeitsrecht	2.500	16	Berufsverband
8.	Individualarbeitsrecht	2.500	13	Kanzlei
9.	Kollektives Arbeitsrecht	2.000	9	Berufsverband
10.	Kollektives Arbeitsrecht	2.000	10	Akademie

Bundessozialgericht

	Vortrag	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	sozialrechtlicher Vortrag	3.336	32	Fortbildungsinstitut
2.	sozialrechtlicher Vortrag	2.550	20	Fortbildungsinstitut
3.	sozialrechtlicher Vortrag	2.550	20	Fortbildungsinstitut
4.	sozialrechtlicher Vortrag	2.550	20	Verlagsgesellschaft
5.	sozialrechtlicher Vortrag	2.400	20	Fortbildungsinstitut
6.	sozialrechtlicher Vortrag	2.400	20	Fortbildungsinstitut
7.	sozialrechtlicher Vortrag	2.400	25	Fortbildungsinstitut
8.	sozialrechtlicher Vortrag	2.300	20	Bundesverband
9.	sozialrechtlicher Vortrag	2.050	15	Verlagsgesellschaft
10.	sozialrechtlicher Vortrag	2.000	k.A.	Verlag

Bundespategericht

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Gewerblicher Rechtsschutz	5000	48	Seminarveranstalter
2.	Gewerblicher Rechtsschutz	4000	48	Seminarveranstalter
3.	Gewerblicher Rechtsschutz	3600	20	Seminarveranstalter
4.	Gewerblicher Rechtsschutz	3150	20	Seminarveranstalter
5.	Gewerblicher Rechtsschutz	3000	20	Seminarveranstalter
6.	Gewerblicher Rechtsschutz	3000	20	Seminarveranstalter
7.	Gewerblicher Rechtsschutz	3000	30	Seminarveranstalter
8.	Gewerblicher Rechtsschutz	2440	8	Verlag
9.	Gewerblicher Rechtsschutz	2440	8	Verlag
10.	Gewerblicher Rechtsschutz	2400	16	Seminarveranstalter

16. Von welchen Verbänden, juristischen oder natürlichen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in den Jahren 2010 bis 2016 die jeweils zehn höchsten Gesamtbeträge für Nebentätigkeiten gezahlt worden (bitte die Arten der Nebentätigkeiten und jeweilige Vergütungen angeben)?

Bundesgerichtshof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	380.214
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.600
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.350
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.465
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.500
6.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	22.800
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	21.778
8.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	17.500
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	14.719
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	387.242
2.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	74.500
3.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	56.392
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	40.540
5.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	36.451
6.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	36.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30.650
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.600
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	27.618
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.000

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/Schriftleitung/Redaktion	401.699
2.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	57.629
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	45.282
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	43.800
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.550
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.500
7.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	24.000
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.500
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20.980
10.	Verlag	Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	19.233

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	325.380
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	57.350
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	43.350
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	38.340
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	25.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.682
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.200
8.	Verlag	Vortragstätigkeit	21.753
9.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	20.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	17.050

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	446.636
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	53.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	49.692
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	34.844
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30.758
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	28.100
7.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	24.000
8.	Verlag	Vortragstätigkeit	21.400
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.600
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.550

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	473.849
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	67.700
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	52.617
4.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	48.000
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	35.140
6.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	32.481
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.300
8.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	26.005
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	23.716
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.631

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	309.125
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	89.300
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit, Wiss. Tätigkeit	47.400
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	38.250
5.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	36.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	31.025
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20.080
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	15.200
10.	Verlag	Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	13.200

Bundesverwaltungsgericht

Soweit in den nachfolgenden Aufstellungen zu den Fragen 16 und 17 für das Bundesverwaltungsgericht nur neun Auftraggeber und Nebentätigkeiten vermerkt sind, wurden gesondert aufgeführte Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft Wort gestrichen.

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	42.365
2.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	29.311
3.	Verlag	Herausgeber	15.100
4.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	7.500
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.807
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.200
7.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	5.090
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	4.540
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	4.490

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	41.628
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	18.392
3.	Verlag	Herausgeber	13.575
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.760
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.150
6.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	5.960
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	4.200
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.673
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.500

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	35.765
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	33.442
3.	Verlag	Herausgeber	12.970
4.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	6.942
5.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	6.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	4.700
7.	Verband	Vortragstätigkeit	3.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.440
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	1.050

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	33.227
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	21.503
3.	Verlag	Herausgeber	12.450
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.460
5.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	9.648
6.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	9.408
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.300
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	4.359
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	4.050
10.	Unternehmen im öffentlichen Sektor	Vortragstätigkeit	3.500

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	43.919
2.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	28.587
3.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	16.394
4.	Verlag	Herausgeber	12.440
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	7.900
6.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	7.591
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.200
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.491
9.	Unternehmen im öffentlichen Sektor	Vortragstätigkeit	3.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	2.500

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	30.354
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	24.703
3.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	22.127
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.000
5.	Verlag	Herausgeber	12.500
6.	Verlag	Wissenschaftliche Veröffentlichung/ Redakteur	11.132
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	10.800
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.000
9.	Verein	Vortragstätigkeit	7.790
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.100

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	65.246
2.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	19.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.600
4.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	14.571
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	10.500
6.	Verlag	Wissenschaftliche Veröffentlichung/ Redakteur	10.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.600
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.400
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.000
10.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	2.500

Bundesfinanzhof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	69.387
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	60.712
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	55.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	33.600
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	19.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	15.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	10.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	10.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	8.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	93.015
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	55.000
3.	Verband	Vortragstätigkeit	28.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	27.000
5.	Verband	Vortragstätigkeit	15.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12.500
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	10.000
8.	Verband	Vortragstätigkeit	10.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.000
10.	Verlag	Schriftleitung	8.400

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	92.749
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	69.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	62.946
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	37.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	22.000
7.	Verband	Vortragstätigkeit	21.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Vortragstätigkeit	13.900
10.	Verband	Vortragstätigkeit	12.000

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	78.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	65.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	21.300
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	17.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	12.600
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12.500
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12.350

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	65.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	44.500
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	32.000
5.	Verband	Vortragstätigkeit u. Diskussion	30.500
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30.400
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	28.000
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit und wiss. Tätigkeit	21.996
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	21.500
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung u. Vortragstätigkeit	18.800

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	75.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	37.500
4.	Verlag	Herausgebertätigkeit u. schriftstell. Tätigkeit	36.550
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	34.800
6.	Verlag	Herausgebertätigkeit und wiss. Tätigkeit	22.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung und Vortragstätigkeit	22.000
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit und Diskussion	20.000
9.	Verband	Vortragstätigkeit	19.100
10.	Verband	Vortragstätigkeit und Diskussion	17.000

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	89.637
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung/Herausgebertätigkeit	82.400
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	81.590
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	75.487
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	65.450
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit/ Urteilsanmerkungen	53.576
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	38.799
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	33.018
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	31.236
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit	27.753

Bundesarbeitsgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	171.564
2.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	167.106
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	20.200
4.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	14.009
5.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	14.000
6.	Gewerkschaft	Vorträge	10.550
7.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	9.520
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.000
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	7.916
10.	Verlag	wiss. Kommentierung	5.793

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	160.891
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	47.508
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	36.100
4.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	23.315
5.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	13.200
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	13.000
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	7.350
8.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	7.317
9.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	7.001
10.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	5.025

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	198.355
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	71.195
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	50.400
4.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	34.651
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	24.700
6.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	15.527
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.000
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	9.000
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.000
10.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	5.800

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	184.699
2.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	49.374
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	36.500
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	24.470
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	22.270
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	17.500
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.000
8.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	9.900
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	9.000
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.000

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	240.884
2.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	194.475
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	48.000
4.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	46.119
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	15.000
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	14.000
7.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	8.500
8.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	7.550
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	7.500
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	5.000

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	166.040
2.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	71.795
3.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	40.547
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	23.829
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	15.000
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	14.000
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.500
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	8.931
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	8.012
10.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	7.400

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	75.350
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	33.411
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	21.287
4.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	18.000
5.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.312
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.400
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	7.500
8.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	7.300
9.	Anwaltskanzlei	Vorträge	6.000
10.	Seminarveranstalter	Vorträge	5.000

Bundessozialgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	200.640
2.	Verlag	Autorentätigkeit	80.100
3.	Verlag	Herausgeber	22.115
4.	Verlag	Herausgeber	20.827
5.	Verlag	Autorentätigkeit	16.878
6.	Fortbildungsinstitut	Vortragstätigkeit	6.880
7.	Bundesverband	Vortragstätigkeit	5.188
8.	Verlag	Herausgeber	3.821
9.	Verlag	Autorentätigkeit	2.251
10.	Verlag	Autorentätigkeit	1.931

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	145.243
2.	Verlag	Herausgeber	55.926
3.	Verlag	Autorentätigkeit	50.930
4.	Verlag	Autorentätigkeit	29.153
5.	Verlag	Autorentätigkeit	21.542
6.	Verlag	Herausgeber	20.244
7.	Verlag	Herausgeber	17.885
8.	Verlag	Autorentätigkeit	10.557
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.800
10.	Verlag	Autorentätigkeit	5.483

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	122.985
2.	Verlag	Herausgeber	74.099
3.	Verlag	Autorentätigkeit	33.594
4.	Verlag	Autorentätigkeit	21.775
5.	Verlag	Herausgeber	16.371
6.	Verlag	Herausgeber	15.242
7.	Verlag	Autorentätigkeit	7.992
8.	Verlag	Herausgeber	7.905
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.669
10.	Verwertungsgesellschaft	Autorentätigkeit	5.608

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	143.250
2.	Verlag	Autorentätigkeit	57.219
3.	Verlag	Herausgeber	51.326
4.	Verlag	Herausgeber	29.441
5.	Verlag	Herausgeber	28.011
6.	Verlag	Autorentätigkeit	25.693
7.	Verlag	Autorentätigkeit	24.014
8.	Verlag	Autorentätigkeit	14.067
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.809
10.	Verlag	Herausgeber	5.321

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	157.300
2.	Verlag	Autorentätigkeit	77.226
3.	Verlag	Herausgeber	67.095
4.	Verlag	Herausgeber	52.469
5.	Verlag	Herausgeber	26.819
6.	Verlag	Herausgeber	17.302
7.	Verlag	Autorentätigkeit	14.825
8.	Verlag	Autorentätigkeit	10.505
9.	Verlag	Autorentätigkeit	10.080
10.	Verlag	Autorentätigkeit	6.297

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	145.755
2.	Verlag	Herausgeber	58.303
3.	Verlag	Herausgeber	57.264
4.	Verlag	Autorentätigkeit	41.008
5.	Verlag	Autorentätigkeit	30.290
6.	Verlag	Herausgeber	19.859
7.	Verlag	Autorentätigkeit	17.995
8.	Verlag	Autorentätigkeit	16.596
9.	Verlag	Autorentätigkeit	13.260
10.	Bildungsveranstalter	Vortragstätigkeit	5.000

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	124.515
2.	Verlag	Herausgeber	36.697
3.	Verlag	Autorentätigkeit	34.043
4.	Verlag	Herausgeber	30.294
5.	Verlag	Herausgeber	17.890
6.	Verlag	Herausgeber	11.634
7.	Verlag	Autorentätigkeit	10.381
8.	Bundesverband	Vortragstätigkeit	10.350
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.669
10.	Verlag	Autorentätigkeit	5.930

Bundespatentgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	14.503
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.000
3.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	4.800
4.	Verein	Vortragstätigkeit/Projektleitung	4.500
5.	Verlag	Vortragstätigkeit	4.400
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.710
7.	Verband	Vortragstätigkeit	1.900
8.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	700
9.	Verlag	Vortragstätigkeit	500
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	466

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	35.447
2.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	11.567
3.	Verein	Vortragstätigkeit	11.140
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.130
5.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	4.800
6.	Verein	Vortragstätigkeit	2.000
7.	Verlag	Vortragstätigkeit	1.050
8.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	500
9.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	300
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	196

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	29.240
2.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	14.239
3.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	3.600
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.370
5.	Verlag	Vortragstätigkeit	2.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.500
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.000
8.	Verein	Vortragstätigkeit	720
9.	Dienstleistungsunternehmen	Vortragstätigkeit	660
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	600

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	28.735
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	24.011
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.600
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.700
5.	Verlag	Vortragstätigkeit	1.822
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.800
7.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	1.000
8.	Vereinigung	Beirat	800
9.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	162
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	124

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	31.830
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	7.150
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.608
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.100
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.100
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	2.901
7.	Verein	Vortragstätigkeit	1.920
8.	Vereinigung	Beirat	800
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	500
10.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	300

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	28.813
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	11.079
3.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.155
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	8.300
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	2.649
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.400
7.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	1.001
8.	Verein	Vortragstätigkeit	800
9.	Vereinigung	Beirat	800
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	487

Für 2016 liegt noch keine statistische Auswertung vor.

17. Von welchen Verbänden, juristischen oder natürlichen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in den Jahren 2010 bis 2016 die jeweils zehn höchsten Einzelbeträge für Nebentätigkeiten gezahlt worden (bitte die Arten der Nebentätigkeiten, bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachte Angaben zum zeitlichen Aufwand – falls unbekannt, nach Möglichkeit Schätzung abgeben – und jeweilige Vergütungen angeben)?

Bundesgerichtshof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	520	217.490
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	90	25.100
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	23.904
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	20.000
6.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	260	12.000
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/Schriftleitung/ Redaktion	k.A.	11.200
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	11.079
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	260	10.800
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	52	8.200

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	500	224.443
2.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	48	74.500
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
4.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	90	36.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	156	25.183
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	25.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	15.473
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	250	12.000
9.	Verlag	Vortragstätigkeit	20	11.460
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	130	11.200

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	400	243.604
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	30.180
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	24.593
5.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	60	24.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	20.000
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	120	12.000
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Re- daktion	100	11.200
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	260	10.800
10.	Genossenschaftsbank	Sonstige Beiratstätigkeit	144	10.200

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	500	182.584
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	30.180
4.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	70	20.000
5.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	60	15.760
6.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	15	15.000
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	100	11.200
8.	Genossenschaftsbank	Sonstige Beiratstätigkeit	144	10.400
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	k.A.	8.401
10.	Seminarveranstalter	Wiss. Tätigkeit	24	6.000

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wiss. Kommentierung	300	255.264
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	40.540
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	156	39.699
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	312	35.000
5.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	60	24.000
6.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	40	13.876
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	100	11.200
8.	Genossenschaftsbank	Sonstige Beiratstätigkeit	144	10.400
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	8.052
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	32	8.000

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	300	230.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	43.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	41.708
4.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	120	36.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	260	35.000
6.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	k.A.	26.005
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/Schriftleitung/ Redaktion	210	21.369
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	20.000
9.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	k.A.	16.667
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit/Schriftleitung/ Redaktion	50	12.480

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	300	230.000
2.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	120	36.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	260	35.000
4.	Genossenschaftsbank	Beiratstätigkeit	168	10.600
5.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	60	8.400
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	52	8.000
7.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	k.A.	7.400
8.	Seminarveranstalter	Wiss. Tätigkeit	16	6.000
9.	Seminarveranstalter	Wiss. Tätigkeit	30	6.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	28	5.000

Bundesverwaltungsgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	30.292
2.	Verlag	Herausgebertätigkeit	48	15.100
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	36	7.500
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	5.981
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	4.107
7.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	160	4.003
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	31	3.600
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	2.972

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	14.629
2.	Verlag	Herausgebortätigkeit	48	13.575
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
4.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	156	4.300
5.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	165	4.125
6.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	150	3.782
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	3.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	22	2.700
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	27.774
2.	Verlag	Herausgebortätigkeit	48	12.970
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	4.191
5.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	156	4.300
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	2.901
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500
8.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	50	1.635
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.620

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	15.139
2.	Verlag	Herausgebortätigkeit	48	12.450
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
4.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	162	4.600
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wiss. Kommentierung	250	28.525
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	240	12.894
3.	Verlag	Herausgebertätigkeit	48	12.440
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	5.415
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	-	3.911
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	48	3.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	2.493
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	60	2.300
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	2.082

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	15.187
2.	Verlag	Herausgebertätigkeit	50	12.500
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	12.246
4.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung/ Redaktion	160	11.132
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	72	10.800
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	6.893
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	6.229
8.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	120	3.324
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	23	2.704

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	234	35.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	15.000
3.	Verlag	Herausgebertätigkeit	50	12.500
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	12.246
5.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung/ Redaktion	150	10.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	6.893
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	28	5.600
8.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	120	3.324
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	26	3.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	48	3.000

Bundesfinanzhof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	69.387
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	k.A.	60.712
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	55.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	40.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	600	25.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	15.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	10.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	10.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	10.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	9.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	93.015
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	55.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	110	20.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	54	10.000
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	15	9.000
6.	Verlag	Schriftleitung	70	8.400
7.	Verband	Vortragstätigkeit	10	7.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	7.500
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	7.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	6.000

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	92.749
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	70.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	90	62.946
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	26.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	22.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	20.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	17.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	95	14.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	16	12.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30	11.000

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	78.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	65.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	20.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	20.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	16.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	15.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12	12.500
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	12.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	11.500
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	45	9.800

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	80.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	65.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20	28.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	15.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	45	11.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	28	11.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	10.500
8.	Verlag	Vortragstätigkeit u. Diskussion	32	10.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	20	10.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	9.600

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	75.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	140	70.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	21.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	20.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	12.500
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	12.500
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit	k.A.	12.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	45	10.500
9.	Verlag	Herausgebertätigkeit	k.A.	10.200
10.	Verlag	Vortragstätigkeit u. Diskussion	30	10.000

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	82.516
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	238	81.590
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	120	75.487
4.	Verlag	Herausgebertätigkeit	40	73.680
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	140	65.450
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	73	49.621
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	33.018
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit	120	27.753
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	20.717
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit	18	19.537

Bundesarbeitsgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	82.881
2.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	300	49.617
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	140	48.340
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	29.900
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	160	25.817
6.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	16.800
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	56	14.000
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	11.229
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	40	10.000
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	8.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	260	46.394
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	110	34.040
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	165	28.318
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	130	24.557
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	22.951
6.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	18.034
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	135	13.121
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	13.000
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	12.548
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	30	7.500

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	260	42.285
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	34.394
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	120	33.256
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	20.000
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	80	19.300
6.	Verlag	wiss. Kommentierung	84	18.766
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	16.277
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	30	12.138
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	40	10.000
10.	Verlag	wiss. Kommentierung	20	9.908

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	250	41.368
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	100	28.574
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	100	19.917
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	19.037
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	18.000
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	75	17.500
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	16.401
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	130	15.768
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	160	15.313
10.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	14.263

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	134.575
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	140	50.374
3.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	260	36.000
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	140	21.690
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	17.119
6.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	16.130
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	14.000
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	40	12.143
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	30	12.048
10.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	11.820

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	23.829
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	80	21.190
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	19.499
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	16.127
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	240	15.368
6.	Verlag	wiss. Kommentierung	40	14.000
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	60	13.223
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	30	12.769
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	35	11.450
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	30	10.500

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	12.000
2.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	26	10.312
3.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	8.400
4.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	7.500
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	70	6.500
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	6.260
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	6.250
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	5.000
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	5.000
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	42	4.500

Bundessozialgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Autorentätigkeit	k.A.	22.306
2.	Verlag	Herausgeber	k.A.	22.115
3.	Verlag	Herausgeber	k.A.	19.908
4.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
5.	Verlag	Herausgeber	72	10.944
6.	Verlag	Herausgeber	72	10.944
7.	Verlag	Herausgeber	k.A.	10.200
8.	Verlag	Autorentätigkeit	k.A.	8.672
9.	Verlag	Autorentätigkeit	k.A.	8.621
10.	Verlag	Herausgeber	48	7.286

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	120	38.170
2.	Verlag	Herausgeber	61	20.244
3.	Verlag	Herausgeber	50	17.756
4.	Verlag	Autorentätigkeit	150	13.913
5.	Verlag	Autorentätigkeit	180	13.251
6.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
7.	Verlag	Autorentätigkeit	55	9.500
8.	Verlag	Autorentätigkeit	30	8.907
9.	Verlag	Herausgeber	72	8.677
10.	Verlag	Herausgeber	30	8.052

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	120	56.403
2.	Verlag	Autorentätigkeit	180	13.435
3.	Verlag	Herausgeber	50	12.138
4.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
5.	Verlag	Herausgeber	40	10.400
6.	Verlag	Autorentätigkeit	55	8.500
7.	Verlag	Autorentätigkeit	30	7.792
8.	Verlag	Autorentätigkeit	120	7.669
9.	Verlag	Autorentätigkeit	70	7.220
10.	Verlag	Herausgeber	84	7.110

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	120	42.930
2.	Verlag	Autorentätigkeit	180	19.013
3.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
4.	Verlag	Herausgeber	10	10.135
5.	Verlag	Autorentätigkeit	60	9.000
6.	Verlag	Herausgeber	k.A.	8.827
7.	Verlag	Herausgeber	20	8.660
8.	Verlag	Herausgeber	50	8.395
9.	Verlag	Autorentätigkeit	50	8.306
10.	Verlag	Herausgeber	84	7.785

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	100	37.430
2.	Verlag	Autorentätigkeit	180	27.260
3.	Verlag	Herausgeber	50	21.996
4.	Verlag	Herausgeber	50	19.612
5.	Verlag	Herausgeber	35	19.222
6.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
7.	Verlag	Herausgeber	96	11.120
8.	Verlag	Herausgeber	30	10.550
9.	Verlag	Herausgeber	18	10.152
10.	Verlag	Autorentätigkeit	120	10.080

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	100	29.079
2.	Verlag	Herausgeber	50	21.996
3.	Verlag	Herausgeber	50	19.500
4.	Verlag	Herausgeber	45	15.702
5.	Verlag	Herausgeber	40	12.473
6.	Verlag	Autorentätigkeit	78	12.300
7.	Verlag	Autorentätigkeit	80	11.885
8.	Verlag	Autorentätigkeit	25	11.102
9.	Verlag	Autorentätigkeit	120	10.800
10.	Verlag	Herausgeber	25	10.714

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	100	24.229
2.	Verlag	Autorentätigkeit	100	24.000
3.	Verlag	Herausgeber	50	18.526
4.	Verlag	Herausgeber	50	10.998
5.	Verlag	Herausgeber	84	10.680
6.	Verlag	Herausgeber	35	9.339
7.	Verlag	Herausgeber	18	8.645
8.	Verlag	Herausgeber	48	8.010
9.	Verlag	Autorentätigkeit	120	7.669
10.	Verwertungsgesellschaft	Autorentätigkeit	k.A.	7.037

Bundespatentgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	110	7.503
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	250	7.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	48	5.000
4.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	345	4.800
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	48	4.000
6.	Verein	Projektleitung	72	2.250
7.	Verband	Vortragstätigkeit	8	1.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	16	1.400
9.	Verlag	Vortragstätigkeit	10	1.200
10.	Verlag	Vortragstätigkeit	8	1.200

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	250	16.031
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	200	10.000
3.	Verein	Projektleitung	224	6.750
4.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	190	5.481
5.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	345	4.800
6.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	100	3.500
7.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	2.700
8.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.030
9.	Verein	Vortragstätigkeit	16	2.000
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	30	1.457

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	220	9.791
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	9.000
3.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	200	8.026
4.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	258	3.600
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	2.928
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.500
7.	Verlag	Vortragstätigkeit	8	2.440
8.	Verlag	Vortragstätigkeit	8	2.440
9.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	2.423
10.	Verlag	Vortragstätigkeit	10	1.200

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	230	9.000
2.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	8.000
3.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	112	7.437
4.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	204	6.956
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	43	4.549
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	50	4.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30	3.000
8.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.500
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	16	2.400
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	80	1.841

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	120	13.430
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	170	6.366
3.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	5.066
4.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.500
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	50	2.285
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	100	1.927
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.600
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.500
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.500
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	15	1.500

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	120	17.630
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	100	5.702
3.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	20	4.990
4.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	130	3.453
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	3150
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	3.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	3.000
8.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.073
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1800
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24	1.400

Für das Jahr 2016 liegt noch keine statistische Auswertung vor.

18. Wie viele Vorträge von Richterinnen oder Richtern wurden als Nebentätigkeiten gehalten?

Wie oft wurde dafür ein Entgelt bezahlt, wer waren die zehn häufigsten Auftraggeber entgeltlicher Vorträge, wie hoch lagen Durchschnitt und arithmetisches Mittel der Entgelte für die entgeltlichen Vorträge, und wie hoch lagen im Durchschnitt und arithmetischen Mittel die Entgelte pro bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachter Angabe zum zeitlichen Aufwand?

Bundesgerichtshof

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	320	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	306
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Richterakademie		
8.	Verlag		
9.	Seminarveranstalter		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.266 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 155 €			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	363	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	361
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Richterakademie		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.225,82 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 130,68 €			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	346	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	344
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Berufsständische Organisation		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.250,03 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 137,04 €			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	435	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	429
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Richterakademie		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Gemeinnützige Vereinigung		
9.	Justizministerium eines Bundeslandes		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.186,12 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 139,04 €			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	446	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	428
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.164,10 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 146,62 €			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	424	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	410
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Richterakademie		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Berufsständische Organisation		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.303 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 149 €			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	427	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	411
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Richterakademie		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Justizministerium eines Bundeslandes		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.390,37 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 156,48 €			

Bundesverwaltungsgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	62	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	62
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Richterakademie		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: 758 Arithmetisches Mittel der Entgelte: 758 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 45 Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 45			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	52	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	52
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 739 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 40			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	43	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	43
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Öffentlicher Auftraggeber		
5.	Richterakademie		
6.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 720 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 35			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	61	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	61
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Richterakademie		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Unternehmen im öffentlichen Sektor		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 765 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 47			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	54	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	54
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Richterakademie		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 715 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 40			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	71	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	71
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Richterakademie		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 973 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 54			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	58	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	58
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 995 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 54			

Bundesfinanzhof

Dem Bundesfinanzhof war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine über die vorherigen Fragen hinausgehende statistische Auswertung und Aufbereitung aller von Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzhofs entgeltlich gehaltenen Vorträge nicht möglich.

Als Auftraggeber entgeltlicher Vorträge der Richterinnen und Richter am Bundesfinanzhof sind im Zeitraum 2010 bis 2016 – ohne ein Ranking – besonders Seminarveranstalter, Steuerberaterverbände und Verlage hervorgetreten.

Bundesarbeitsgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	172	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	172
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Fortbildungsveranstalter		
4.	Gewerkschaft		
5.	Weiterbildungseinrichtung		
6.	Hochschule		
7.	Weiterbildungseinrichtung		
8.	Verlag		
9.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.073 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 194 €/Std.			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	209	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	209
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Weiterbildungseinrichtung		
7.	Fortbildungsinstitut		
8.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.138 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 196 €/Std.			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	211	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	211
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsveranstalter		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Weiterbildungseinrichtung		
7.	Bildungswerk		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Verlag		
10.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.203 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 170 €/Std.			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	195	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	195
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsinstitut		
5.	Weiterbildungseinrichtung		
6.	Gewerkschaft		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Verlag		
10.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.152 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 162 €/Std.			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	187	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	187
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Weiterbildungseinrichtung		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Verlag		
7.	Bildungswerk		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Anwaltskanzlei		
10.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.215 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 171 €/Std.			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	204	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	204
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsinstitut		
5.	Richterakademie		
6.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.334 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 185 €/Std.			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	153	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	153
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Anwaltskanzlei		
6.	Verlag		
7.	Fortbildungsveranstalter		
8.	Bildungswerk		
9.	Bildungsveranstalter		
10.	Fortbildungsinstitut		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.388 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 220 €/Std.			

Bundessozialgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	47	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	44
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Bundesverband		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Fortbildungsveranstalter		
4.	Sozialversicherungsträger		
5.	Bundesvereinigung		
6.	Institut		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 941 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 130 €/Std.			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	73	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	71
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Medizinischer Dienst		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Fortbildungsveranstalter		
4.	Sozialversicherungsträger		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Verband		
7.	Fortbildungsveranstalter		
8.	Kassenärztliche Vereinigung		
9.	Kommunales Bildungswerk		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 917 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 94 €/Std.			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	79	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	69
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Verband		
2.	Sozialversicherungsträger		
3.	Medizinischer Dienst		
4.	Krankenhausgesellschaft		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Fortbildungsveranstalter		
7.	Richterakademie		
8.	Institut		
9.	Bundesvereinigung		
10.	Universität		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 998 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 70 €/Std.			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	61	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	58
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsinstitut		
2.	Bundesverband		
3.	Universität		
4.	Richterakademie		
5.	Gewerkschaft		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Medizinischer Dienst		
8.	Krankenhausakademie		
9.	Sozialversicherungsträger		
10.	Spitzenverband		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.187 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 74 €/Std.			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	53	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	52
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Bundesverband		
2.	Sozialversicherungsträger		
3.	Spitzenverband		
4.	Fortbildungsinstitut		
5.	Sozialgerichtstag		
6.	Richterakademie		
7.	Medizinischer Dienst		
8.	Fortbildungsveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.049 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 77 €/Std.			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	54	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	50
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Bundesverband		
2.	Kommunales Bildungswerk		
3.	Medizinischer Dienst		
4.	Richterakademie		
5.	Fortbildungsveranstalter		
6.	Verlag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.039 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 90 €/Std.			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	22	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	20
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Kommunales Bildungswerk		
2.	Bundesverband		
3.	Spitzenverband		
4.	Fortbildungsveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.124 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand:- Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 326 €/Std.			

Bundespatentgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	18	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	18
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Verlag		
3.	Verein		
4.	Verband		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Anwaltskanzlei		
7.	Anwaltskanzlei		
8.	Öffentlicher Auftraggeber		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.287 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 74 €/Std.			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	25	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	25
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Verein		
3.	Verlag		
4.	Verlag		
5.	Anwaltskanzlei		
6.	Öffentlicher Auftraggeber		
7.	Verein		
8.	Öffentlicher Auftraggeber		
9.	Anwaltskanzlei		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 791 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 71 €/Std.			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	21	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	21
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Verlag		
3.	Verlag		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Verein		
7.	Dienstleistungsunternehmen		
8.	Verein		
9.	Öffentlicher Auftraggeber		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 859 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 86 €/Std.			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	21	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	21
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Verlag		
2.	Verlag		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Verein		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Öffentlicher Auftraggeber		
8.	Anwaltskanzlei		
9.	Öffentlicher Auftraggeber		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.007 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 122 €/Std.			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	18	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	18
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Verlag		
4.	Öffentlicher Auftraggeber		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Verein		
7.	Anwaltskanzlei		
8.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.146 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 70 €/Std.			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	13	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	13
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Verein		
4.	Verband		
5.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.690,70 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 97,25 €/Std.			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	16	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	16
Eine statistische Auswertung für das Jahr 2016 liegt noch nicht vor.			

20. Was ist der Unterschied zwischen nach § 41 Absatz 1 DRiG verbotenen außergerichtlichen Rechtsgutachten und entgeltlichen Rechtsauskünften einerseits und andererseits Einzelfälle verallgemeinernd paraphrasierender, de facto rechtsgutachterlicher bzw. Rechtsauskunft erteilender Vortrags- und schriftstellerischer Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern?

Gemäß § 41 Absatz 1 DRiG darf ein Richter weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen (mit Ausnahmen für beamtete Professoren der Rechte oder der politischen Wissenschaften, die gleichzeitig Richter sind, § 41 Absatz 2 DRiG).

Ein Rechtsgutachten bezieht sich auf eine konkrete – meist auf einen bestimmten Adressaten ausgerichtete – Fragestellung. Es handelt sich um eine Arbeit, bei der die Sach- und Rechtslage geprüft, aus der Prüfung bestimmte Schlussfolgerungen gezogen und so begründet werden, dass der Auftraggeber sich ein Bild von der Sach- und Rechtslage machen und das gefundene Ergebnis selbst nachprüfen kann. Eine Rechtsauskunft enthält demgegenüber meist nur das Ergebnis der Untersuchung und eine kurze Erläuterung gegenüber dem Auftraggeber.

Eine § 41 Absatz 1 DRiG entsprechende Regelung war bereits in den Regierungsentwürfen zum Deutschen Richtergesetz von 1957 (BR-Drucksache 183/57) und 1958 (BR-Drucksache 40/58) enthalten. In dem Regierungsentwurf von 1958 wurde in der Gesetzesbegründung zu den Gründen für das Verbot von Rechtsgutachten und entgeltlichen Rechtsauskünften wie folgt ausgeführt:

„Kein Richter darf seine juristischen Kenntnisse und Erfahrungen einer Privatperson entgeltlich zur Verfügung stellen. Die Würde des Amtes verbietet das. Stelle ein Richter einem Interessenten ein Rechtsgutachten zur Verfügung, so

würde unvermeidlich der Name dieses Richters, möglicherweise sogar das Ansehen seines Amtes, für private Zwecke benutzt. Dieser Gefahr darf sich kein Richter aussetzen.

Der Entwurf verbietet Rechtsgutachten schlechthin. Rechtsauskünfte dagegen nur, wenn sie entgeltlich erteilt werden.“

Schriftstellerische, wissenschaftliche und Vortragstätigkeiten unterscheiden sich von Rechtsgutachten und Rechtsauskünften dadurch, dass keine Beratung eines bestimmten Auftraggebers stattfindet.

19. Anhand welcher Kriterien gewährleistet die Bundesregierung die Einhaltung des Verbots für Richterinnen und Richter, außerdienstlich Rechtsgutachten zu erstatten und entgeltliche Rechtsauskünfte zu erteilen (§ 41 Absatz 1 DRiG) bei Vortrags- und schriftstellerischer Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern zu rechtlichen Themen?
21. Wie geht die Bundesregierung mit Vortrags- und schriftstellerischer Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern um, die deren richterliche Zuständigkeit für konkrete (aktuelle oder absehbare) Verfahren oder damit unmittelbar verbundene Rechtsfragen berührt?

Die Fragen 19 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die mit den Fragen implizierte Verbindung zwischen § 41 DRiG und Vortrags- bzw. schriftstellerischen Nebentätigkeiten wird nicht gesehen. Richter erteilen bei Vortrags- oder schriftstellerischen Nebentätigkeiten keine außerdienstlichen Rechtsgutachten bzw. entgeltlichen Rechtsauskünfte zu konkreten, einzelnen Fällen, sondern behandeln lediglich allgemeine Rechtsfragen oder Rechtsprobleme (vgl. auch die Antwort zu Frage 20). Die wissenschaftliche Erörterung der verschiedenen Argumente zu einer allgemeinen Rechtsfrage dient, auch soweit sich die Frage in einem Gerichtsverfahren stellt, der besseren Erkenntnis und Vertiefung eines Rechtsproblems.

Dies vorangestellt, sind entgeltliche schriftstellerische oder Vortragstätigkeiten nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtig (§ 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 1 Nummer 2 BBG). Erlangt die Dienstbehörde aufgrund der schriftlichen Nebentätigkeitsanzeige, einer etwaigen ergänzenden Auskunft (vgl. § 100 Absatz 3 BBG) oder einer anderen Grundlage entsprechende Erkenntnisse und ergibt die rechtliche Überprüfung, dass bei der Ausübung der Vortrags- und/oder schriftstellerischen Tätigkeit Dienstpflichten verletzt werden, würde die Nebentätigkeit untersagt, § 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 4 BBG.

22. Arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer in § 76a Absatz 4 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung über die Vergütung von Vorsitzenden und Beisitzern von Einigungsstellen?

Falls ja, wann haben die Entwurfsarbeiten begonnen, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Erlass der Verordnung?

Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung arbeitet derzeit nicht an einer Rechtsverordnung, die die Vergütung von Vorsitzenden und Beisitzern einer Einigungsstelle regelt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den in § 76a Absatz 4 Sätze 3 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgegebenen Kriterien und umfasst insbesondere den erforderlichen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit sowie den Verdienstausschlag, die auch für eine Rechtsverordnung maßgeblich wären.

23. Hält die Bundesregierung das Richter-Nebentätigkeitsrecht mit seiner Verweisung auf das Beamtenrecht im Hinblick auf die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit und den Unterschied zwischen Richter- und Beamtenstatus inhaltlich für in jeder Weise ausreichend und sachgerecht, und ist nach Einschätzung der Bundesregierung insbesondere die Unterscheidung von nur anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen entgeltlichen Nebentätigkeiten im Hinblick auf mögliche Einflussnahmeversuche durch finanzstarke Dritte oder der Anschein solcher Versuche zureichend (falls ja, bitte die Gründe hierfür ausführen)?

Die Tätigkeit eines Richters ist zunächst danach zu beurteilen, ob ein Dienstgeschäft oder eine Nebentätigkeit vorliegt. Bei einer Nebentätigkeit ist sodann zwischen genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten zu unterscheiden. Entgeltliche und bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig, § 99 Absatz 1 BBG. Ist eine entgeltliche Nebentätigkeit ausnahmsweise nicht genehmigungsbedürftig, ist sie regelmäßig vor der Aufnahme der Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen, § 100 Absatz 1 und 2 BBG.

Aus der Rechtsstellung der Richter ergeben sich keine Besonderheiten, die der entsprechenden Anwendung des Nebentätigkeitsrechts für Beamte auf Richter entgegenstehen könnten (vgl. BVerwGE 124, 347, 350).

Das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit wird durch das geltende Recht ausreichend geschützt.

§ 4 DRiG bezeichnet die Aufgaben, die mit dem Richteramt zu vereinbaren bzw. nicht zu vereinbaren sind.

Das sog. Mäßigungsgebot in § 39 DRiG besagt, dass Richter sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten haben, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Nach § 40 Absatz 1 DRiG darf einem Richter eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befasst ist oder nach der Geschäftsverteilung befasst werden kann. Dies gilt entsprechend für eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten (§ 40 Absatz 2 DRiG).

Gemäß § 41 Absatz 1 DRiG darf ein Richter weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen (mit Ausnahmen für beamtete Professoren der Rechte oder der politischen Wissenschaften, die gleichzeitig Richter sind, § 41 Absatz 2 DRiG).

§ 42 DRiG sieht vor, dass Richterinnen und Richter zur Übernahme einer Nebentätigkeit nur in der Rechtspflege und der Gerichtsverwaltung verpflichtet sind.

Die zuvor genannten Regelungen und die Vorschriften für Bundesbeamte, die gemäß § 46 DRiG entsprechende Anwendung auf Richterinnen und Richter im Bundesdienst finden, stellen gemeinsam sicher, dass kein Interessenkonflikt entsteht und auch ein entsprechender Eindruck nicht gerechtfertigt wäre.

Sollte ausnahmsweise einmal ein Verfahrensbeteiligter einen solchen Eindruck haben, kann er dies gemäß den prozessualen Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (z. B. §§ 22 ff. StPO, §§ 41 ff. ZPO) geltend machen.

24. Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung Missbrauchsgefahr bei nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 46 DRiG i. V. m. § 100 BBG)?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Missbrauchsgefahr wird nicht gesehen. Es besteht eine sehr weitgehende Anzeigeverpflichtung der Bundesrichter und bei erkannten Pflichtverletzungen eine Untersagungsverpflichtung des Dienstherrn. Es wäre mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG, bei nebenberuflicher Ausübung mit Artikel 12 Absatz 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar, wenn nicht amtsrelevante, entgeltliche Nebentätigkeiten generell verboten würden. Artikel 2 Absatz 1 GG bzw. Artikel 12 Absatz 1 GG, Artikel 5 Absatz 3 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten dem Dienstherrn, die Genehmigung für eine Nebentätigkeit bzw. die nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nicht zu versagen, wenn ein dienstlicher Grund für die Begrenzung der Betätigungsfreiheit des Bundesbeamten/Bundesrichters fehlt. Eine Kollision mit dienstlichen Pflichten ist typischerweise nicht zu erwarten.

25. Wie viele Richterinnen und Richter haben nach Eintritt in den Ruhestand eine im Zusammenhang mit ihrer vorherigen bundesrichterlichen Tätigkeit stehende Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung angezeigt (§ 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG), und in wie vielen Fällen ist eine solche Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung gemäß § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG untersagt worden?

Die Frage wird für den Gesamtzeitraum 2010 bis 2016 beantwortet.

BGH: Keine Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG.

BVerwG: Zwei Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG; keine Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG.

BFH: In zwölf Fällen wurde der Antrag gestellt, der ehemaligen Richterin oder dem ehemaligen Richter die Voraussetzungen für die Zulassung unter Befreiung von der Steuerberaterprüfung (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 2 StBerG) zu bescheinigen. Ein solcher Antrag ist als konkludente Anzeige i.S. des § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG zu verstehen.

Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG liegen nicht vor.

BAG: Eine Anzeige nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG; keine Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG.

BSG: Keine Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG.

BPatG: Drei Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG; keine Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG.